



Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

– Leitfaden –



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
www.um.baden-wuerttemberg.de

REDAKTION

Arbeitsgruppe Leitfaden

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Referat 41 Verwaltung und Recht, Gewerbeaufsicht, Geologie, Bergbau
- VertreterInnen der Regierungspräsidien
- VertreterInnen der Stadt- und Landkreise

GESTALTUNG

Layoutlounge – Büro für Gestaltung, Brandmair & Bausch GbR, Filderstadt

DRUCK

Offizin Scheufele Druck und Medien GmbH + Co. KG, Stuttgart

Der Druck ist CO₂-kompensiert, gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, zertifiziert mit dem Blauen Engel.



BILDMATERIAL

Titelbild: www.fotolia.de (Fotograf: Artjazz)

Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Ziel des Leitfadens	6
II. Geltungsbereich des Leitfadens	7
III. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 4 BImSchG	8
1. Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	8
1.1 Leistungsgrenzen und Anlagengröße	8
1.2 12-Monate-Grenze	11
1.3 Gewerbliche Nutzung	11
1.4 Labor- oder Technikumsmaßstab	11
1.5 Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	12
1.6 Übergangsvorschrift des § 67 BImSchG	12
2. Genehmigungsarten / sonstige Zulassungen	14
2.1 Neugenehmigung (§§ 4, 10 BImSchG)	14
2.2 Anzeige / Änderungsgenehmigung (§§ 15, 16 BImSchG)	14
2.2.1 Anzeigefreie Änderung	14
2.2.2 Anzeigepflichtige Änderung	15
2.2.3 Genehmigungspflichtige Änderung	16
2.2.4 Wahl zwischen Anzeige und Genehmigung	18
2.3 Verbesserungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG)	18
2.4 Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	19
2.5 Vorbescheid (§ 9 BImSchG)	19
2.6 Vorzeitiger Beginn (§ 8a BImSchG)	20
3. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	22
3.1 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG	22
3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 LVwVfG	23
3.3 Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung	23

4. Genehmigungsverfahren	24	IV. Störfallrelevante nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben nach § 22 BImSchG	62
4.1 Allgemeine Verfahrensregeln	24	1. Erforderlichkeit einer störfallrechtlichen Genehmigung	62
4.1.1 Zuständige Immissionsschutzbehörde	24	2. Anzeige einer störfallrelevanten Anlagenerrichtung oder -änderung	63
4.1.2 Keine abweichenden Verfahrensregelungen der Länder	24	3. Verfahrensregelungen für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren	63
4.1.3 Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG	24		
4.2 Genehmigungsverfahren	31	V. Freier Zugang zu Informationen	64
4.2.1 Beratung des Antragstellers	31	1. Freier Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg	64
4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	33	2. Freier Zugang zu allgemeinen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg	65
4.2.2.1 Erforderlichkeit einer UVP	33		
4.2.2.1.1 UVP-Pflicht bei Neuvorhaben/Vorprüfung (§§ 6, 7 UVPG)	34	Glossar	66
4.2.2.1.2 UVP-Pflicht bei freiwilliger UVP auf Antrag (§ 7 Abs. 3 UVPG)	35		
4.2.2.1.3 UVP-Pflicht bei Störfallrisiko (§ 8 UVPG)	37	Anlagen	74
4.2.2.1.4 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)	37	Anlage 1: Antragsunterlagen / Formblätter 1 bis 11	nur elektronisch
4.2.2.1.5 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (§§ 10 ff UVPG)	38	Anlage 2: Anzeige / Formblätter 1 bis 3	nur elektronisch
4.2.2.1.6 UVP-Pflicht bei nachträglicher Kumulation (§§ 11, 12 UVPG)	40	Anlage 3: Verfahrensübersicht	75
4.2.2.1.7 UVP-Pflicht bei Entwicklungs-/ Erprobungsvorhaben (§ 11 UVPG)	42	Anlage 4: Ablaufschema UVP	76
4.2.2.2 Verfahren zur Durchführung der UVP	43	Anlage 5: Checkliste Antragsunterlagen	nur elektronisch
4.2.3 Antragstellung	44	Anlage 6: Checkliste Ausgangszustandsbericht (Stoff- und Mengenrelevanz)	nur elektronisch
4.2.4 Vollständigkeitsprüfung	47	Anlage 7: Checkliste Träger öffentlicher Belange	77
4.2.5 Genehmigungsphase	47	Anlage 8: Checkliste Erörterungstermin	78
4.2.5.1 Behördenbeteiligung	48	Anlage 9: Checkliste Inhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	81
4.2.5.2 Öffentlichkeitsbeteiligung	49		
4.2.5.2.1 Bekanntmachung	51		
4.2.5.2.2 Auslegung der Unterlagen	52		
4.2.5.2.3 Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse	52		
4.2.5.2.4 Einwendungen Dritter	54		
4.2.5.2.5 Erörterungstermin	54		
4.3 Entscheidung	55		
5. Anzeigeverfahren	58		
5.1 Anzeigepflicht	58		
5.2 Fristen	58		
5.3 Vorphase der Anzeige	60		
5.4 Anzeige	60		
5.5 Entscheidung	61		

Ziel und Geltungsbereich des Leitfadens

I. ZIEL DES LEITFADENS

Der Leitfaden stellt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren dar. Er richtet sich in erster Linie an alle Mitarbeiter¹ der Vollzugsbehörden des Landes, die für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zuständig sind. Er richtet sich zur Vorbereitung des Zulassungsverfahrens auch an Antragsteller bzw. Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sowie nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind.

Ziel des Leitfadens ist es, den Ablauf und die Durchführung der Zulassungsverfahren in einer Handlungsanleitung darzustellen und damit beizutragen, dass die Verfahren in möglichst kurzer Zeit effizient und rechtssicher abgeschlossen werden können. Die Immissionsschutzbehörden sollen sich ebenso wie die Antragsteller an der in diesem Leitfaden aufgezeigten Verfahrensweise orientieren.

Der Leitfaden wurde auf der Basis der Vorgängerversion weiterentwickelt und aktualisiert. Aktualisierungen wurden insbesondere aufgrund neuer europarechtlicher und bundesrechtlicher Vorschriften (z.B. Industrieemissions-Richtlinie, Seveso-III-Richtlinie, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, UVP-Modernisierungsgesetz, KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung) sowie landesrecht-

licher Vorschriften (z.B. Umweltverwaltungs-gesetz, Klimaschutzgesetz) vorgenommen. Neu aufgenommen wurden die im Zulassungsverfahren zu berücksichtigenden Verfahrensregelungen für Betriebsbereiche, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Verfahrensrechtliche Fragen, insbesondere zur Konzentrationswirkung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wurden vertieft ausgearbeitet, die Formulare für Genehmigungsanträge und Anzeigen aktualisiert und Checklisten erarbeitet.

Für das Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen ist vorrangig der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (Az.: 64-4583/404) heranzuziehen sowie die Auflistung der LUBW für die Erstellung von Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. [\[Link\]](#)²

Der Leitfaden ist in elektronischer Form auf der Internetseite des Umweltministeriums [\[Link\]](#)³ sowie bei der Zentralen Stelle für die Vollzugsunterstützung der Gewerbeaufsicht (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen [\[Link\]](#)⁴ eingestellt. Es ist beabsichtigt, die elektronische Fassung des Leitfadens bei Bedarf zu aktualisieren.

II. GELTUNGSBEREICH DES LEITFADENS

Der Leitfaden gilt für den Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 2 Abs. 2 BImSchG gelten die Vorschriften des BImSchG nicht für Anlagen, Geräte, Vorrichtungen sowie Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, die den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer hiernach erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt. Damit werden die nuklearen Risiken aus dem Geltungsbereich des BImSchG ausgenommen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BImSchG. Gleiches gilt für gentechnische Anlagen. Soweit es um den Schutz vor den spezifischen Gefahren der Gentechnik geht, ist nach § 22 Abs. 2 Gentechnikgesetz allein das Gentechnikrecht einschlägig. Im Übrigen unterliegen auch gentechnische Anlagen den immissionsschutzrechtlichen Regelungen.

Die Vorschriften des BImSchG gelten zudem nicht für Flugplätze, soweit nicht Anforderungen für Betriebsbereiche oder der 6. Teil des BImSchG zur Lärminderungsplanung betroffen sind.

Das BImSchG gilt ebenfalls nicht, soweit sich aus wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder zum Schutz der Gewässer oder aus Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts etwas anderes ergibt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Soweit beispielsweise das Dünge-

mittel- und Pflanzenschutzrecht (abschließende) Regelungen treffen, haben diese Vorrang vor den Anforderungen des BImSchG. So fällt beispielsweise die Gülleausbringung oder die Ausbringung von Kompost unter das Düngemittelrecht und obliegt damit dem Vollzug durch die Landwirtschaftsverwaltung.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wurde der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

² Link: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Checkliste.pdf/8168b2ff-a217-4c7b-9b78-88e0f6525523>

³ Link: <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/BImSchG-Genemigunslleitfaden>

⁴ Link: <http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/17288>

1

Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

III. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VORHABEN NACH § 4 BImSchG

1. ERFORDERLICHKEIT EINER IMMISSIONS- SCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG

Eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG setzt voraus, dass eine Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG vorliegt. Daher ist immer zunächst zu klären, ob der immissionsschutzrechtliche Anlagenbegriff erfüllt ist. Im Weiteren ist zu klären, ob das Vorhaben unter die im Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführten Anlagen fällt und damit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). In besonderer Weise umweltrelevant sind dabei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) unterliegen. Sie sind im Anhang 1 Spalte d der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Für diese Anlagen gelten zusätzliche Anforderungen.

Schutzgüter des BImSchG sind Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

Im Anhang der 4. BImSchV nicht aufgeführte Anlagen sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. In diesem Fall sind die Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach den §§ 22 ff BImSchG zu beachten.

1.1 LEISTUNGSGRENZEN UND ANLAGEN- GRÖSSE

Im Anhang 1 der 4. BImSchV wird die Genehmigungspflicht i. d. R. von Leistungsgrenzen (Kapazitätsgrenzen) oder einer bestimmten Anlagengröße abhängig gemacht. Erreicht oder überschreitet die Anlage die dort genannten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen, bedarf sie einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dabei ist auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV). Es kommt also nicht auf die tatsächlich genutzte, sondern auf die im Rahmen der Genehmigung mögliche Nutzung der installierten Leistung oder Größe an.

Genehmigt wird eine Anlage mit einer bestimmten Leistung (Kapazität) oder einer bestimmten Anlagengröße (§ 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV). Die Leistung oder Anlagengröße ist insbesondere anhand der technischen Beschreibung oder der zu beschreibenden verfahrenstechnischen Bedingungen (z. B. Größe der Nebeneinrichtungen, maximal mögliche Einsatzstoffmenge) objektiv bestimmbar. Grundsätzlich wird daher die Leistung und Anlagengröße unabhängig von den Betriebszeiten bestimmt.

Hinweis:

Nebeneinrichtungen gehören nicht zum Kern der Anlage, sind also für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich, aber ihm dienlich. Beispiele für Nebeneinrichtungen sind Lager, wie Rohstoff- und Brennstofflager, Radlader, Förderbänder, Anlagen zur Energieversorgung oder Abwasserbehandlungsanlagen. Im Regelfall wird die Nebeneinrichtung überwiegend einer Anlage dienen, weshalb sich das Genehmigungserfordernis auch auf diese erstreckt. Eine Nebeneinrichtung kann jedoch auch mehreren Anlagen zuzuordnen sein. Wird durch eine Einrichtung eine Vielzahl von anderen Anlagen versorgt, verliert sie ihre dienende Funktion und ist als selbständige Anlage zu betrachten und zu genehmigen. In der Praxis ist dies aber der Ausnahmefall. Sofern es sich bei der Einrichtung um eine für sich genommen nicht genehmigungsbedürftige Anlage handelt, ist zu prüfen, welcher genehmigungsbedürftigen Anlage sie überwiegend dient. Sie ist dann bei deren Genehmigung mit zu berücksichtigen, mit der Folge, dass eine gewichtige Änderung dieser Einrichtung gleichzeitig eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage sein kann.

In der Regel wird eine Abwasserbehandlungsanlage, die das Abwasser der Produktionsanlage reinigt, als Nebeneinrichtung in die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingebunden. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Abwasserbehandlungsanlage mit UVP-Pflicht oder nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass eine Abwasserbehandlungsanlage keine Nebeneinrichtung der Anlage darstellt, sondern eine eigenständige Abwasserbehandlungsanlage nach Nr. 6.11 Anhang 1 der IE-Richtlinie ist. Die Genehmigung dieser Anlage ist nicht im Immissionsschutzrecht geregelt, sondern in § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Zuständig ist die höhere Wasserbehörde (§ 82 Abs. 2 Nr. 2a WG).

Eigenständige Abwasserbehandlungsanlagen sind beispielsweise industrielle Kläranlagen, denen Abwasser aus mehreren IE-Anlagen des gleichen oder unterschiedlicher Betreiber zugeleitet wird, wenn das Abwasser nicht der Kommunalabwasserrichtlinie unterfällt, z. B. in sog. Industrieparks.

Um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, kann es jedoch erforderlich sein Betriebszeiten (nicht die Leistung) einzuschränken. Eine hierdurch eintretende Leistungsminderung beruht auf organisatorischen Maßnahmen; technisch ändert sich an der Anlage nichts.

Angaben zu Betriebszeiten sind daher für die Leistungsgrenzen nur dann relevant, wenn sich Betriebszeitenänderungen (z.B. 2-Schichtbetrieb wird auf 3-Schichtbetrieb ausgeweitet) auf die Leistung bzw. die Kapazität des bisher genehmigten Betriebs auswirken.

Beispiel 1:

Aus bestimmten Gründen wurde ein 2-Schichtbetrieb in der Genehmigung festgeschrieben. Die Produktion wird auf die Aufnahme eines 3-Schichtbetriebs ausgeweitet.

Beispiel 2:

Abfallbehandlungsanlagen nach Nr. 8.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, bei denen als Leistungsgrenze die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen je Tag angegeben ist. Die Leistungsangaben der eingesetzten Maschinen und Aggregate werden von den Herstellern als Stundenkapazitäten angegeben. Deshalb kommt es bei der Ermittlung der Tageskapazitäten auf die Betriebsstunden an.

Im Übrigen kommt es bei der Betrachtung der Leistungsgrenzen nicht auf Betriebszeiten an.

§ 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV stellt klar, dass jede genehmigungsbedürftige Anlage nur einen Betreiber haben kann. Der zu genehmigende Umfang erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und auf alle Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und umweltrelevant sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV). Dabei kommt es nicht

darauf an, ob die Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen selbst genehmigungsbedürftig wären. Bei der Prüfung, ob die Leistungsgrenze oder Anlagengröße überschritten ist, sind somit sämtliche Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen zu berücksichtigen.

Mehrere Anlagen derselben Art, die – für sich genommen – die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nicht erreichen, werden als eine Anlage betrachtet, wenn sie durch denselben Betreiber betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV) und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, d. h. auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen („gemeinsame Anlage“ nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Die geplanten und technisch möglichen Leistungsgrenzen und Anlagengrößen werden in solchen Fällen addiert. Überschreitet die Gesamtleistung die in der 4. BImSchV genannten Grenzen, so besteht für die gemeinsame Anlage eine Genehmigungspflicht. Es wird eine gemeinsame Genehmigung erteilt.

Wird eine bestehende bisher noch nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert und hierbei erstmals die nach Anhang 1 der 4. BImSchV maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße überschritten, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

Anhang 1 der 4. BImSchV unterscheidet in Spalte b bei der Anlagenbeschreibung folgende Fälle:

- Anlagenbeschreibung durch den Zweck der jeweiligen Anlage (Beispiel: Nr. 4.3 Anlage „zur Herstellung von Arzneimitteln“),
- Anlagenbeschreibung durch einen bestimmten Vorgang (Beispiel: Nr. 4.1 Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen „durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung“ in industriellem Umfang),

- Anlagenbeschreibung durch Nennung einer technischen Einrichtung, auf deren Betrieb abzustellen ist (Beispiel: Nr. 1.4 Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen),
- Anlagenbeschreibung als ganze Betriebsstätte (Beispiel: Nr. 2.1 Steinbrüche, Nr. 3.24 KFZ-Anlagen, Nr. 4.4.1 Mineralö Raffinerien). Wird die gesamte Betriebsstätte genannt, reicht der Anlagenumfang besonders weit und erfasst die gesamte Betriebsstätte.

1.2 12-MONATE-GRENZE

Soll eine Anlage, die unter den Anhang 1 der 4. BImSchV fällt, weniger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden, unterliegt diese nicht der Genehmigungspflicht (§ 1 Abs. 1 der 4. BImSchV).

Beispiel:

Kommt eine mobile Asphaltmischanlage unter dem Jahr an mehreren Baustellen zum Einsatz, besteht keine Genehmigungspflicht, da die Anlage an jeder Baustelle weniger als 12 Monate betrieben wird. Es gelten jedoch die materiellen Anforderungen nach §§ 22 ff BImSchG für nicht genehmigungspflichtige Anlagen. So sind beispielsweise die Anforderungen der TA Lärm von Brecheranlagen einzuhalten.

Für die in Nr. 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen (Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen), ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt eine Ausnahme von der 12-Monate-Grenze. Diese Anlagen sind genehmigungspflichtig, auch wenn sie weniger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV).

Beispiel:

Die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen zur Bauschutttaufbereitung auf Baustellen.

Es handelt sich hier um eine Anlage zur Behandlung von Abfällen am Entstehungsort bei der die 12-Monate-Grenze gilt („Ausnahme von der Ausnahme“).

1.3 GEWERBLICHE NUTZUNG

Für bestimmte in § 1 Abs. 1 Satz 3 der 4. BImSchV abschließend genannten Anlagen besteht die Genehmigungspflicht nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden.

1.4 LABOR- ODER TECHNIKUMSMASSTAB

Genehmigungsfrei sind Anlagen und Vorhaben, soweit sie der Erforschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV). Dies schließt die Herstellung von Erzeugnissen in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung nicht aus. Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen dem Zweck, die Betriebsweise einer später zu errichtenden (Groß-) Anlage zu testen bzw. Grundlagen für den Regelbetrieb zu erarbeiten. Vom Genehmigungserfordernis freigestellte Anlagen i.S.d. § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV dürfen nur ein vernachlässigbar kleines Gefährdungspotential aufweisen, also ein noch geringeres, als es im Fall einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren vorausgesetzt wird.

Abzugrenzen ist der Labor- oder Technikumsmaßstab einerseits vom üblichen Umfang einer Produktionsanlage (deren Ziel ist die wirtschaftliche Amortisierung durch eine bestimmte Menge, nicht die Fortentwicklung des Produkts), andererseits von der Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV, die eine Zwischenstufe zwischen Labor und Produktion darstellt. Deren Privilegierung trägt in den dort normierten Grenzen einem abgestuften Gefährdungspotential Rechnung.

1.

Hinweis:

Der Versuch an einer bestehenden Anlage die nicht Labor- oder Technikumsanlage ist, z.B. mit neuen Einsatzstoffen oder neuen Verfahren, unterliegt nicht der Regelung in § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV.

1.5 WEITERE AUSNAHMEN VON DER GENEHMIGUNGSPFLICHT

Nach § 4 Abs. 2 BImSchG bedürfen Anlagen des Bergwesens, soweit sie untertägig errichtet und betrieben werden, keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Werden Anlagen des Bergwesens übertägig errichtet und betrieben, ist demgegenüber eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen des weiteren Tagebaue, d.h. Anlagen, die unmittelbar dem Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen dienen, nicht jedoch das Ablagern der Bodenschätze und des Bergematerials.

Nach § 1 Abs. 7 der 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Gefahrenabwehr sichergestellt hat, ebenfalls keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

1.6 ÜBERGANGSVORSCHRIFT DES § 67 BImSchG

Fällt durch eine Änderung der 4. BImSchV eine bestehende Anlage erstmalig unter die Genehmigungspflicht (z.B. durch Aufnahme einer neuen Nummer in Anhang 1 der 4. BImSchV), greift die Übergangsregelung des § 67 Abs. 2 BImSchG. Nach dieser Regelung ist diese Anlage von der Erstgenehmigung freigestellt. Die Vorschrift dient dem Vertrauensschutz des Anlagenbetreibers, der eine Anlage zulässigerweise ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet hat, weil die Errichtung und das Betreiben damals genehmigungsfrei war. Die Anlage kann weiter betrieben werden, es bedarf jedoch einer Anzeige

an die Genehmigungsbehörde. Mit der Anzeige müssen Unterlagen vorgelegt werden, die eine Prüfung zulassen, ob die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind. Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen richten sich nach der Komplexität der betriebenen Anlage. Die Anzeige nach § 67 BImSchG hat nicht die Wirkung einer Genehmigung. § 13 BImSchG, der eine Genehmigung voraussetzt, ist daher nicht anwendbar (vgl. Kapitel 4.1.3). Genehmigungen und Zulassungen, die nach der Änderung der 4. BImSchV ggf. nach anderen Gesetzen erforderlich sind, sind einzuholen.

Wichtig!

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob gegebenenfalls eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG erforderlich ist, um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen.

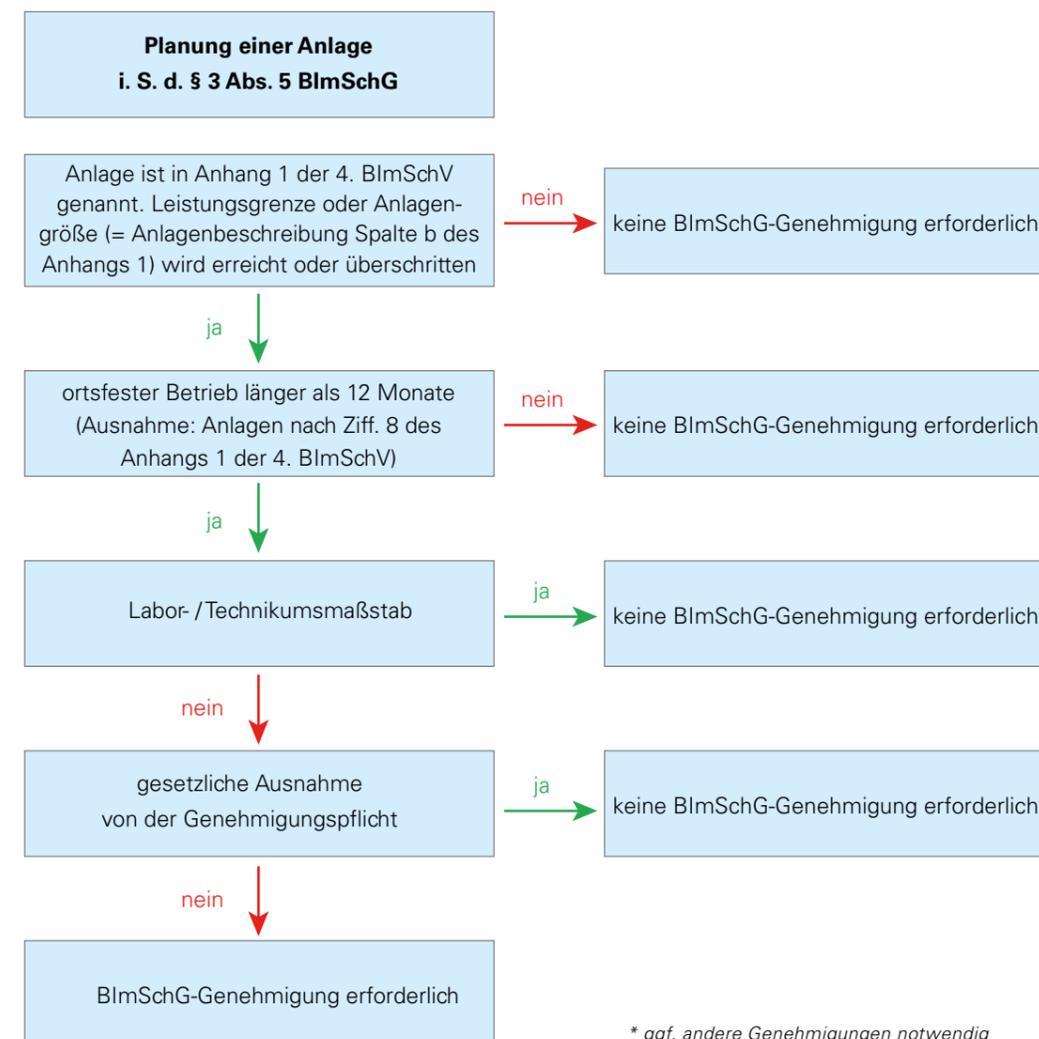
Nach dem Wortlaut des § 67 Abs. 2 BImSchG regelt die Übergangsvorschrift den Fall, dass die Genehmigungsbedürftigkeit durch eine Änderung der 4. BImSchV eingetreten ist. Tritt die Genehmigungspflicht aufgrund anderer Änderungen ein, z.B. aufgrund einer geänderten und erstmaligen Einstufung eines Abfallstoffes als gefährlich, kann die Übergangsvorschrift des § 67 BImSchG nicht herangezogen werden und es ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Hinweis zu Kapitel 1.1 bis 1.6:

Sollten bezüglich der Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit Zweifel bestehen, insbesondere mit Blick auf die Leistungsgrenzen, die 12-Monate-Regelung, dem Labor- oder Technikumsmaßstab etc., sind diese Fragen frühzeitig zwischen dem Antragsteller und der Immissionsschutzbehörde zu klären.

Gleiches gilt für die Abgrenzung der Nebeneinrichtungen, die oftmals nicht einfach ist. Auch Zweifel, ob eine Anlage unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt oder ein Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung vorliegt, sind frühzeitig auszuräumen, da in diesen Fällen für das Genehmigungsverfahren gesonderte Anforderungen gelten.

ABBILDUNG 1: ERFORDERLICHKEIT EINER GENEHMIGUNG NACH § 4 BImSchG



* ggf. andere Genehmigungen notwendig

2 • Genehmigungsarten / sonstige Zulassungen

2. GENEHMIGUNGSARTEN/SONSTIGE ZULASSUNGEN

2.1 NEUGENEHMIGUNG (§§ 4, 10 BImSchG)

Die Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen,

- wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller seine sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (z.B. 12., 17. oder 31. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Auf Grund der Regelung in § 6 BImSchG, wonach nicht nur immissionsschutzrechtliche Pflichten, sondern auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten sind, ist der Prüfumfang im Genehmigungsverfahren für die Genehmigungsbehörde immer auch auf andere Rechtsgebiete (z.B. Bauplanungsrecht, Baurecht, Wasserrecht und Bodenschutzrecht oder Naturschutzrecht) ausgeweitet. Zu prüfen ist daher immer auch, ob die einschlägigen Vorschriften aus diesen Rechtsgebieten eingehalten werden.

Nach § 12 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies erforderlich ist, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten oder die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen (z.B. baurechtliche Auflage). Eine Befristung der Genehmigung ist dagegen nur auf Antrag zulässig (§ 12 Abs. 2 BImSchG).

Hinweis:

Von der Befristung der Genehmigung ist die Fristsetzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu unterscheiden.

Sind für die Errichtung und den Betrieb der Anlage Zulassungen (z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen) auch nach anderen Fachgesetzen erforderlich (z.B. Baugenehmigung), werden diese von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (vgl. Kapitel 4.1.3 zur sog. Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

2.2 ANZEIGE/ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG (§§ 15, 16 BImSchG)

2.2.1 ANZEIGEFREIE ÄNDERUNG

Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, sind immissionsschutzrechtlich weder genehmigungsbedürftig noch anzeigepflichtig. Maßstab für die Beurteilung, ob eine Änderung immissionsschutzrechtlich relevant ist, ist der Genehmigungsstand bzw. der Genehmigungsstatus. Zu betrachten ist somit die Anlage in ihrem genehmigten Zustand, der sich aus der Ausgangsgenehmigung, allen Änderungsgenehmigungen einschließlich der diesen Genehmigungen zugrundeliegenden Antragsunterlagen sowie aller Nebenbestimmungen und aller nachträglichen Anordnungen ergibt. Solche „neutralen“ Änderungen können vorliegen, wenn die Emissionssituation einer Anlage unverändert bleibt und auch ansonsten, z.B. beim Abfallaufkommen oder beim eingeleiteten Abwasser keine Auswirkungen vorliegen. Die Einschätzung, ob eine Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter entfaltet, kann der Betreiber der Anlage grundsätzlich eigenverantwortlich vornehmen.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Änderungen der Anlage mit der Genehmigungsbehörde zu besprechen. Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen bleiben unberührt. D.h. auch wenn eine immissionsschutzrechtlich „neutrale“ Änderung genehmigungs- und anzeigefrei ist, kann es sein, dass andere Zulassungen, wie z.B. eine Baugenehmigung, für die Änderung eingeholt werden müssen.

Hinweis:

Maßnahmen, die ausschließlich der Instandsetzung oder Unterhaltung der Anlage in ihrer genehmigten Form dienen, sind keine Änderungen (§ 16 Abs. 5 BImSchG).

2.2.2 ANZEIGEPFLICHTIGE ÄNDERUNG

Änderungen an der Anlage, die positive oder negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, sind, sofern nicht eine Genehmigungspflicht vorliegt, anzeigepflichtig (§ 15 BImSchG). Die Anzeige erfolgt bei der Genehmigungsbehörde. Im Anzeigeverfahren wird ausschließlich geprüft, ob eine Anzeige ausreicht oder ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Die der Behörde vorzulegenden Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass der Behörde eine dahingehende Prüfung möglich ist. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der jeweiligen Änderung abhängig und kann daher stark variieren.

Hinweis:

Sind zur Beurteilung der Frage, ob von der Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, umfangreiche gutachterliche Betrachtungen erforderlich, spricht dies dafür, dass über die Änderung in einem Änderungs-genehmigungsverfahren entschieden werden muss.

Die Änderung darf vom Betreiber vorgenommen werden, sobald die Genehmigungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf (sog. Freistellungserklärung) oder sich die Behörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige geäußert hat (gesetzliche Fiktion). Sofern weitere Unterlagen für die Beurteilung erforderlich sind, beginnt die Monatsfrist ab Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen (Eingang bei der Behörde) zu laufen. Bei einer störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, gilt nach § 15 Abs. 2a BImSchG eine Frist von zwei Monaten. Eine Fiktion tritt in diesen Fällen nicht ein.

Teilt die Behörde dem Anlagenbetreiber mit, dass keine Genehmigung erforderlich ist, liegt darin eine verbindliche Entscheidung ausschließlich darüber, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Diese Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar.

Hinweis:

Durch die Freistellungserklärung wird die Genehmigung nicht geändert. Eine Freistellungserklärung kann daher nicht mit einer Nebenbestimmung verbunden werden, da es sich lediglich um eine Entscheidung über eine formelle Verfahrensfrage handelt. § 12 BImSchG ist nicht anwendbar. Möglich ist aber die Verbindung einer Freistellungserklärung mit einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG. Besteht im Hinblick auf die Änderung Handlungsbedarf, so kann daher bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine nachträgliche Anordnung erlassen werden.

Ist die Erforderlichkeit eines Änderungsgenehmigungsverfahrens förmlich festzustellen (z.B. der Betreiber hält eine Anzeige für ausreichend), ergeht auch hierüber ein Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Wichtig!

Der sog. Freistellungserklärung kommt keine Konzentrationswirkung zu. Ist eine Änderung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, sind sonstige für die Änderung erforderliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Beantragung von Genehmigungen bei anderen Behörden sollte erst erfolgen, nachdem die zuständige Immissionsschutzbehörde mitgeteilt hat, dass für die Änderung keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist oder die gesetzliche Fiktion eingetreten ist.

2.2.3 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ÄNDERUNG

Für Änderungen an einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ist eine Genehmigung erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Es handelt sich dann um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 2. Hs BImSchG ist eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 Spalte b der 4. BImSchV erreicht.

Beispiel:

Die Kapazität einer Anlage zum Schmelzen von Aluminium nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV soll von 50 t/d auf 75 t/d (Änderung > 20 t/d) erhöht werden.

Nachteilig ist jede Änderung, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation hin-

sichtlich der Umweltbelange (z.B. Erhöhung der Emissionen, des Abfall- oder Abwasseraufkommens, der Stoffmengen) führen kann.

Beispiel:

In einem Kohlekraftwerk soll eine Rauchgasentschwefelungsanlage eingebaut werden. Die Abreinigung der Schwefeldioxidemission hat einen erhöhten Abfallanfall zur Folge. Die Auswirkungen des Betriebes der Rauchgasentschwefelungsanlage sind wegen der deutlichen Erhöhung des Abfallanfalls nicht offensichtlich gering. Für das Vorhaben ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen (offensichtliche Geringfügigkeit), wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ansonsten sichergestellt ist. Als nachteilig sind alle Auswirkungen anzusehen, die die vorhandene Situation ungünstig verändern. Wenn die Geringfügigkeit erst durch gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen erreicht wird, ist sie als solche nicht offensichtlich. Ob die Schutzmaßnahmen ausreichen, ist stets im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Beispiel:

In einer Anlage werden durch geringfügige Änderungen des Verfahrens Emissionsreduzierungen für Fluor- und Chlorverbindungen möglich. Die Stickoxidemissionen erhöhen sich, bleiben jedoch im Rahmen der bisher genehmigten Emissionswerte.

Änderungen, die ausschließlich vorteilhaft für die Umwelt sind, unterliegen keiner Genehmigungspflicht, aber einer Anzeigepflicht.

Beispiel:

Der Ersatz eines alten Brenners durch einen effizienteren Brenner in einem Drehrohrofen.

Wichtig!

Eine Änderung ist stets als wesentliche Änderung einzustufen, wenn das Vorhaben infolge der Änderung einer anderen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Zu prüfen ist, ob gegebenenfalls sogar eine Neugenehmigung erforderlich ist.

Beispiel: In einer Abfallbehandlungsanlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sollen erstmalig gefährliche Abfälle behandelt werden. Die Anlage unterfällt beim erstmaligen Einsatz gefährlicher Abfälle der Nr. 8.11.2.1. Ein Änderungsgenehmigungsverfahren ist durchzuführen. Für Verbrennungsanlagen gilt für diesen Fall die Spezialregelung in § 25 Abs. 3 der 17. BImSchV.

Störfallbereich:

Die störfallrelevante Änderung (§ 3 Abs. 5b BImSchG) einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, bedarf nach § 16a BImSchG einer Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits von einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG erfasst ist.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist in § 3 Abs. 5c BImSchG als Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt definiert. Mit diesem Abstand sollen die Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, die durch schwere Unfälle (z.B. ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes oder ein außer Kontrolle geratener Prozess) hervorgerufen werden können, begrenzt bzw. ernste Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.

Als benachbarte Schutzobjekte definiert der Gesetzgeber nach § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. Zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands kann bis zur Einführung der Technischen Anleitung Abstand (TA Abstand) durch den Bund im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, kann auch eine Herabstufung eines Betriebsbereichs der oberen Klasse (früher: erweiterte Pflichten) in die untere Klasse (früher: Grundpflichten) und damit eine Verbesserung der vorhandenen Situation umfassen. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).

In baurechtlichen Verfahren haben die Planungsträger und die Baurechtsbehörden bei raumbedeutsamen Planungen § 50 BImSchG zu beachten. Danach haben sie die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen, z.B. Ausweisung eines Gewerbegebiets für einen chemischen Be-

trieb, so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die in § 3 Abs. 5d BImSchG genannten benachbarten Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Es empfiehlt sich, dass Betreiber die Planungsabsichten in ihrer Umgebung beobachten und ggf. im bauplanungsrechtlichen Verfahren zu den möglichen Auswirkungen heranrückender Bebauung auf ihren Betrieb Stellung nehmen. Damit können Konfliktpunkte beim Heranrücken von beispielsweise Wohngebieten an Betriebe frühzeitig diskutiert werden.

2.2.4 WAHL ZWISCHEN ANZEIGE UND GENEHMIGUNG

Im Einzelfall kann es für den Antragsteller von Vorteil sein, sich anstelle eines Anzeigeverfahrens für ein Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Eine Anzeige nach § 15 BImSchG entbindet den Antragsteller nur von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Andere behördliche Entscheidungen könnten jedoch zusätzlich erforderlich sein. Insbesondere wird häufig eine Baugenehmigung einzuholen sein. Werden mehrere behördliche Entscheidungen benötigt, so kann es im Hinblick auf die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geltende Konzentrationswirkung (vgl. Kapitel 4.1.3) sinnvoll sein, von der in § 16 Abs. 4 BImSchG eingeräumten Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren Gebrauch zu machen und einen Antrag auf Änderungsgenehmigung zu stellen. Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren kommt dem Anzeigeverfahren keine Konzentrationswirkung zu, d.h. eine erforderliche baurechtliche Genehmigung müsste separat beantragt werden. Wählt der Antragsteller das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 Abs. 3 BImSchG), so greift zusätzlich auch der Ausschluss von privatrechtlichen Abweh-

sprüchen, sobald die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unanfechtbar ist (§ 14 BImSchG).

Hinweis zu Kapitel 2.2.2 bis 2.2.4:

Der Antragsteller sollte frühzeitig Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnehmen und die geplante Änderung darstellen. Es kann dann über die richtige Verfahrensart entschieden werden (vgl. Anlage 3 Verfahrensübersicht) und es wird vermieden, dass beispielsweise von einem Anzeigeverfahren ausgegangen wird, obwohl das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Erörtert werden sollte auch, ob Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen (z.B. Landesbauordnung) bestehen.

2.3 VERBESSERUNGSGENEHMIGUNG (§ 6 Abs. 3 BImSchG)

Nach § 6 Abs. 3 BImSchG sind beantragte Änderungen trotz einer in dem Gebiet bestehenden Überschreitung von Immissionswerten bei Luftschadstoffen zu genehmigen, wenn sich infolge der Änderung der Immissionsbeitrag der Anlage deutlich verbessert und die übrigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BImSchG vorliegen. Aufgrund dieser Vorschrift können Änderungen in Belastungsgebieten (Gebiete, in denen Immissionswerte zur Luftreinhaltung überschritten sind), die eigentlich nicht genehmigungsfähig sind, zugelassen werden. Hierdurch werden bestehenden Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Da sich die Regelung nach ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Wortlaut auf Immissionswerte zur „Luftreinhaltung“ bezieht, kann der Rechtsgedanke analog auf Geruchs- und Geruchsimmissionswerte übertragen werden. Eine Analogie auf Lärmrichtwerte ist dagegen nicht möglich.

Hinweis:

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 3 BImSchG unterfallen ausschließlich Änderungsgenehmigungen dieser Vorschrift, nicht dagegen Neugenehmigungen und Anzeigen.

2.4 TEILGENEHMIGUNG (§ 8 BImSchG)

Eine Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) kann im Einzelfall zu einer schnelleren Verwirklichung eines Vorhabens beitragen. Sie eröffnet insbesondere die Möglichkeit, Großanlagen, deren Errichtung sich über eine längere Zeit erstreckt, abschnitts- bzw. stufenweise zu genehmigen (gestuftes Verfahren). Mit der Teilgenehmigung kann der Antragsteller mit dem genehmigten Projektabschnitt beginnen. Sie unterscheidet sich damit von einem Vorbescheid, der dem Antragsteller weder die Errichtung noch den Betrieb der Anlage gestattet.

Eine Teilgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung ergibt, dass den Genehmigungsveroraussetzungen des § 6 BImSchG bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. In einer vorläufigen Prognose muss die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt bestätigt werden können. Jedoch muss die Detailplanung für die Anlage nicht so weit fortgeschritten sein, wie bei einer Antragstellung für das gesamte Vorhaben. Es bietet sich insbesondere die Aufteilung in eine Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage und eine Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage an. Die positive vorläufige Gesamtbeurteilung ist für die Erteilung der Teilgenehmigung von grundlegender Bedeutung. Einzelne Fragestellungen dürfen von der Behörde nicht ausgeklammert werden. Können einzelne Fragestellungen nicht positiv beurteilt werden, darf die Teilgenehmigung nicht erteilt werden. Aufgrund der „Soll“-Vorschrift hat die zuständige Behörde eine Teilgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen, es sei denn es liegt ein atypischer Ausnahmefall vor, der der Behörde Ermessen einräumt.

2.5 VORBESCHIED (§ 9 BImSchG)

Der Antragsteller kann einen Vorbescheid über einzelne Genehmigungsveroraussetzungen oder den Standort der Anlage beantragen, sofern er ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und die Auswirkungen der Anlage beurteilt werden können. Soweit mit dem Vorbescheid einzelne Genehmigungsveroraussetzungen abschließend beurteilt wurden, ist die Genehmigungsbehörde im späteren Genehmigungsverfahren daran gebunden (gestuftes Verfahren). Der Vorbescheid gestattet weder die Errichtung noch den Betrieb der Anlage. Dies ist erst mit der abschließenden Genehmigung möglich.

Innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheids muss eine Genehmigung beantragt werden, ansonsten wird der Vorbescheid unwirksam (§ 9 BImSchG). Diese Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung liegt im Ermessen der Behörde.

Ein Vorbescheid darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung ergibt, dass den Genehmigungsveroraussetzungen des § 6 BImSchG bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. In einer vorläufigen Prognose muss die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt bestätigt werden können. Die positive vorläufige Gesamtbeurteilung ist für die Erteilung des Vorbescheids von grundlegender Bedeutung. Einzelne Fragestellungen dürfen von der Behörde nicht ausgeklammert werden. Können einzelne Fragestellungen nicht positiv beurteilt werden, darf der Vorbescheid nicht erteilt werden. Aufgrund der „Soll“-Vorschrift hat die zuständige Behörde einen Vorbescheid bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen, es sei denn, es liegt ein atypischer Ausnahmefall vor, der der Behörde Ermessen einräumt.

2.6 VORZEITIGER BEGINN (§ 8a BImSchG)

Zu einer schnellen Verwirklichung unternehmerischer Investitionen kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einer Anlage beitragen (§ 8a Abs. 1 BImSchG). Der Antragsteller kann dann bereits vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung mit der Errichtung der Anlage (z.B. Erd-, Fundamentierungs-, Bauarbeiten) und mit Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit (z.B. Probetrieb) beginnen. Unter den Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 BImSchG kann im Fall einer beantragten Änderungsgenehmigung auch der vorläufige Betrieb zugelassen werden. Allerdings muss die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens feststehen, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen und dieser sich zu Schadensersatz und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Falle der Nichtgenehmigung verpflichten. Aufgrund der „Soll“-Vorschrift hat die zuständige Behörde den vorzeitigen Beginn bei Vorliegen der Voraussetzungen zuzulassen, es sei denn, es liegt ein atypischer Ausnahmefall vor, der der Behörde Ermessen einräumt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist keine Genehmigung. § 13 BImSchG ist daher nicht anwendbar.

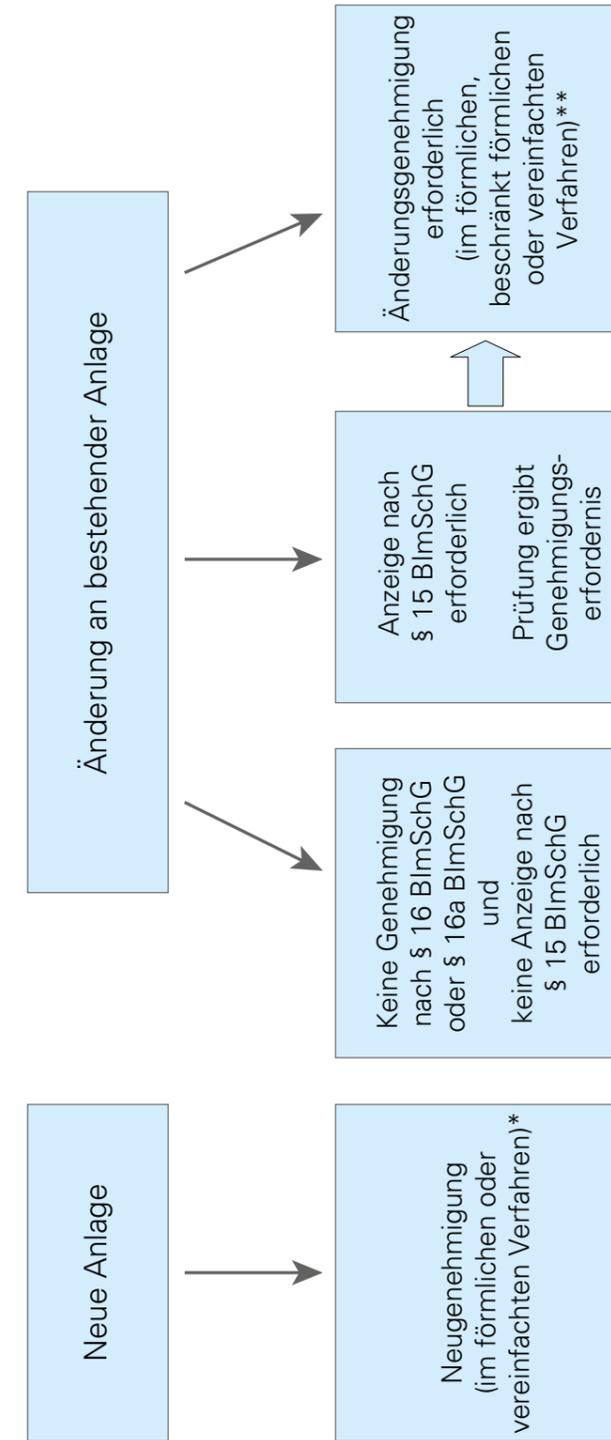
Wichtig!

Soweit im Genehmigungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist, sollte vor der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG die Einwendungsfrist abgelaufen sein. Der Erörterungstermin muss jedoch nur in Ausnahmefällen – bei Bedeutung für die Prognoseentscheidung – abgewartet werden.

Hinweis zu Kapitel 2.4 bis 2.6:

Aufgrund der Verbindlichkeit einer Teilgenehmigung, eines Vorbescheids und der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie der erforderlichen positiven vorläufigen Gesamtbeurteilung (§§ 8, 9 BImSchG) bzw. der Feststellung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (§ 8a BImSchG), sind vor der Entscheidung die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (insbesondere Beteiligung der Baurechtsbehörde im Fall des § 8a BImSchG) einzuholen.

ABBILDUNG 2: GENEHMIGUNG / ANZEIGE



* Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung vorzeitigen Beginns möglich. Förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG; vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG.

** Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung des vorzeitigen Beginns möglich. Förmliches Verfahren gem. § 16 Abs. 1 BImSchG bzw. § 16a BImSchG; beschränkt förmliches Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG; vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG.

3. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

3. FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die landesrechtlichen Vorschriften zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung finden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Anwendung. Die Sperrwirkung des § 73 BImSchG greift nicht, da die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zeitlich vorgelagert sind.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll dazu dienen, Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, aber auch von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten frühzeitig in die Planung eines Vorhabens einbeziehen zu können. Durch sie kann der Vorhabenträger Konflikte schnell erkennen, hierauf z. B. durch Planänderungen reagieren und dadurch spätere Kosten vermeiden. Durch den frühzeitigen Informationsaustausch soll die Planung optimiert und Transparenz geschaffen sowie die Akzeptanz gefördert werden. Gerade akzeptanzfördernde Maßnahmen können den Interessenausgleich verbessern, zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten senken. Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in das Zulassungsverfahren einbezogen.

Hinweis:

Der Betreiber ist frühzeitig in der Beratungsphase auf die Erforderlichkeit bzw. Möglichkeit der Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuweisen.

3.1 FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

NACH § 2 UVwG

Ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, hat der Antragsteller nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) verpflichtend eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Adressat der Verpflichtung ist der Antragsteller, d. h. die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist vom Antragsteller durchzuführen.

Zeitlich gesehen soll die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Antragstellung erfolgen; wann genau entscheidet der Vorhabenträger selbst. Zur Art und Weise der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung werden gesetzlich lediglich Grundanforderungen gestellt. Es soll eine Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gewährt werden. Die Art und Weise der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird eigenverantwortlich vom Vorhabenträger durchgeführt. Nach Abschluss der Beteiligung soll der Betreiber das Ergebnis der Öffentlichkeit mitteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 5 UVwG). Um die vorgeschriebene Einbeziehung der Ergebnisse in das Zulassungsverfahren zu ermöglichen, bedarf es außerdem der Mitteilung gegenüber der Immissionsschutzbehörde.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat auch dann zu erfolgen, wenn im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Öffentlichkeit aufgrund der Verfahrensart („G“-Verfahren) oder aufgrund einer UVP-Pflicht zu beteiligen ist.

3.2 FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

NACH § 25 LVwVfG

Die Verpflichtung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG wird durch die Vorschrift des § 25 Abs. 3 des LVwVfG ergänzt. Dabei geht § 2 UVwG dem § 25 Abs. 3 LVwVfG als speziellere Vorschrift vor.

Bei Vorhaben, für die keine UVP-Pflicht besteht und die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten („betroffene Öffentlichkeit“) haben können, besteht nach § 25 Abs. 3 des LVwVfG eine Verpflichtung der zuständigen Immissionsschutzbehörde darauf hinzuwirken, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird (Hinwirkungspflicht). Die Entscheidung, ob eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich durchgeführt wird, obliegt dem Vorhabenträger. Seitens der Behörde ist in der Verfahrensakte festzuhalten, dass sie auf eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit hingewirkt hat.

3.3 VERWALTUNGSVORSCHRIFT ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) ist als Auffangvorschrift zu beachten. Sie kann Anwendung finden auf Fälle, in denen weder die Vorschrift des § 2 UVwG noch des § 25 Abs. 3 LVwVfG greift. Dies betrifft Vorhaben, die nicht UVP-pflichtig sind und bei denen keine Belange einer größeren Zahl Dritter betroffen sind. Nummer 3.2 der VwV Öffentlichkeitsbeteiligung regelt wie § 25 Abs. 3 LVwVfG eine Hinwirkungspflicht der Behörden.

Wichtig!

Um die vorgeschriebene Einbeziehung der Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in das Zulassungsverfahren zu ermöglichen, sind diese vom Antragsteller dem Antrag in geeigneter Form beizufügen. Erkenntnisse dürfen jedoch nur insoweit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, als sie für die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG von Bedeutung sind. Hintergrund ist, dass die immissionschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

4 • Genehmigungsverfahren

4. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

4.1 ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELUNGEN

4.1.1 ZUSTÄNDIGE IMMISSIONSSCHUTZ-BEHÖRDE

Die Zuständigkeit für den Vollzug des BImSchG richtet sich in Baden-Württemberg nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung des Landes (ImSchZuVO) [\[Link\]](#)⁴. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 LVwVfG.

Die Regierungspräsidien sind die zuständigen Immissionsschutzbehörden für Betriebsgelände, auf denen mindestens eine Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfällt (Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind) oder Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des WHG oder ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) vorhanden ist oder errichtet werden soll. Im Übrigen sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

Beachte:

Nach § 10 ImSchZuVO ist das Regierungspräsidium Freiburg, insbesondere für Betriebsgelände, die der Bergaufsicht unterliegen oder für Anlagen der untertägigen Abfallentsorgung, zuständig.

4.1.2 KEINE ABWEICHENDEN VERFAHRENS-REGELUNGEN DER LÄNDER

Der Bund hat das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in § 10 BImSchG und in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) aufgrund eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung abschließend geregelt. Nach § 73 BImSchG sind davon abweichende Verfahrensregelungen der

Länder ausdrücklich ausgeschlossen. So gilt beispielsweise die landesrechtliche Regelung nach § 49 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg über die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen nicht für immissionsschutzrechtliche Verfahren. Sonstige nicht von immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften abweichende allgemeine Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes bleiben anwendbar (z.B. Vorschriften über das rechtliche Gehör, Akteneinsichtsrecht).

4.1.3 KONZENTRATIONSWIRKUNG NACH § 13 BImSchG

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird neben der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb bzw. der Änderung der Anlage entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein (§ 13 BImSchG; sog. Konzentrationswirkung). In die Genehmigung nicht eingeschlossen werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG i.V.m. § 10 WHG. Diese, in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht eingeschlossenen Zulassungen, müssen in einem gesonderten Verfahren be-

antrag und erteilt werden (vgl. Abb. 3). Einer sog. Freistellungserklärung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG kommt keine Konzentrationswirkung zu.

Soweit § 13 BImSchG zu einer Konzentration führt, wird nur ein Zulassungsverfahren (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) durchgeführt und es wird nur eine Genehmigung (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) erteilt. Diese Genehmigung schließt die anderen Zulassungen ein, die daher nicht eigenständig erteilt werden dürfen. Die Verfahrensvorschriften der „verdrängten“ Verfahren finden keine Anwendung. § 10 BImSchG und die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV sind insoweit abschließend (daher z.B. keine Angrenzerbenachrichtigung gemäß § 55 LBO im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Die materiellen Vorschriften der eingeschlossenen Zulassungen sind demgegenüber in vollem Umfang bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten. Unabhängig davon kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Vorhaben im unbeplanten Bereich (§§ 34, 35 BauGB) und bei Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB) aufgrund der Planungshoheit der Kommunen nur mit deren Einvernehmen erteilt werden (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Deshalb empfiehlt sich, in diesen Fällen eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Kommune.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestattet die Errichtung und den Betrieb der Anlage bzw. die Änderung der Anlage. Es handelt sich um eine von der Person des Betreibers

unabhängige Sachgenehmigung (sog. Realkonzession). Über den Wortlaut des § 13 BImSchG hinaus werden daher persönliche Zulassungen, die allein Anforderungen an die Person des Anlagenbetreibers (z.B. Zuverlässigkeit) stellen, nicht von der Konzentrationswirkung erfasst. Auch Zulassungen ohne Bezug zur Errichtung, der Beschaffenheit oder dem Betrieb der Anlage (z.B. energiewirtschaftliche Genehmigung nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz, Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang) unterfallen nicht der Konzentrationswirkung.

Beispiel:

Die Errichtung und der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf in der Regel nach §§ 49 ff LBO einer Baugenehmigung. Die Immissionsschutzbehörde beteiligt im Genehmigungsverfahren die zuständige Baurechtsbehörde. Liegen die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vor, wird mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von der Immissionsschutzbehörde auch die Baugenehmigung mit erteilt. Zur Sicherstellung der baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen kann es erforderlich sein, dass in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid baurechtliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden müssen. Die Immissionsschutzbehörde trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und aller darin enthaltenen Zulassungen nach anderen Fachgesetzen sowie aller Nebenbestimmungen. Die Genehmigungsbehörde ist daher an die Stellungnahmen der Fachbehörden nicht gebunden; sie kann die Stellungnahmen frei bewerten, auf Verhältnis-

⁴ Link: http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16507/3_1.pdf

mäßigkeit oder innere Widersprüche prüfen und gegebenenfalls bei Vorliegen besonderer Gründe auch verwerfen.

Tipp:

Es empfiehlt sich, von der Immissionsschutzbehörde beabsichtigte Abweichungen von den in den Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen mit dem jeweiligen Träger öffentlicher Belange abzustimmen.

Sind neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung andere (nicht konzentrierte) Zulassungen erforderlich, so hat die Immissionsschutzbehörde nach § 10 Abs. 5 BImSchG eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Nebenbestimmungen sicherzustellen. Kann eine erforderliche andere Zulassung aus Rechtsgründen nicht erteilt werden, so fehlt das Sachbescheidungsinteresse für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung. Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist abzulehnen, da von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann. Aufgrund der Koordinierungspflicht nach § 10 Abs. 5 BImSchG sollte sich die Immissionsschutzbehörde über den Stand anderer behördlicher Zulassungen frühzeitig Kenntnis verschaffen und den beabsichtigten Genehmigungsbescheid mit den anderen Behörden rechtzeitig erörtern und abstimmen.

Beispiel:

Für die Errichtung einer Windkraftanlage in einem Waldgebiet ist eine Waldumwandelungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz erforderlich. Die Waldumwandelungsgenehmigung wird in Baden-Württemberg nicht nach § 13 BImSchG konzentriert und damit nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit erteilt.⁵

Aufgrund der Koordinierungspflicht nach § 10 Abs. 5 BImSchG hat sich die Immissionsschutzbehörde frühzeitig Kenntnis darüber zu verschaffen, ob von der zuständigen Forstbehörde die Waldumwandelungsgenehmigung erteilt werden kann. Der beabsichtigte Genehmigungsbescheid ist gegebenenfalls mit der Forstbehörde rechtzeitig zu erörtern und abzustimmen.

Exkurs zum Ende der Konzentrationswirkung:

Mit Erteilung der Genehmigung endet die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG, die nur für das Verfahren besteht. Damit liegt nach Erteilung der Genehmigung die Zuständigkeit für die Überwachung von im Genehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen aus anderen Fachgebieten und damit von Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzes (z.B. baurechtliche Auflage) wieder bei den zuständigen Fachbehörden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nebenbestimmungen aufgrund einer konzentrierten fachgesetzlichen Zulassung (z.B. baurechtliche Ausnahmegenehmigung) oder zur Sicherstellung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Baurecht) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden.

Die Änderung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides sowie die Vollstreckung daraus obliegt jedoch auch im Hinblick auf Nebenbestimmungen aus anderen Fachgebieten wiederum stets der Immissionsschutzbehörde, da diese den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 4 Abs. 1 LVwVG).

ABBILDUNG 3: KONZENTRATIONSWIRKUNG

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration nicht erfasste Entscheidungen
Abfall	
Abfallrechtliche Plangenehmigung ⁶ § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Planfeststellungsverfahren für Deponien, § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Abwasser / Wasser	
Plangenehmigung z. B.: <ul style="list-style-type: none"> nach § 20 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG für bestimmte Rohrfernleitungen 	Planfeststellungen z. B.: <ul style="list-style-type: none"> nach § 65 UVPG i.V.m. Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG für bestimmte Rohrfernleitungen, nach § 68 WHG i.V.m. § 55 WG für Gewässerausbauten
Wasserrechtliche Genehmigungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Abwasserbehandlungsanlage mit UVP-Pflicht, nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz (WG) für Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, nach § 58 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung), nach § 59 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser Dritter in private Abwasserbehandlungsanlagen, nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG für die Abweichung vom Verbot der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Einvernehmen mit der Gemeinde, § 65 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 84 Abs. 2 Satz 3 WG 	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (einschließl. Erlaubnisse) zur Benutzung von Gewässern nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Gewässerbenutzung gleichgestellte Vorhaben, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> Entnahme von Oberflächenwasser oder Grundwasser für Produktion oder als Kühlwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG Direkteinleitung⁷ von behandeltem Abwasser oder Kühlwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG Versickerung oder Einleiten von Niederschlagswasser, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG Entnehmen und Ableiten bzw. Einleiten von Grundwasser bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG Wasserkraftnutzung durch Wasserkraftanlagen, § 9 Abs. 1 WHG i.V.m. § 24 WG Benutzungen nach § 14 Abs. 1 WG i.V.m. § 9 WHG, z.B. Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Lande und Anlegestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie von Stichkanälen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WG)

⁶ Auch wenn Plangenehmigungen die Wirkung einer Planfeststellung haben (§ 74 Abs. 6 Satz 2 LVwVfG), werden sie nicht von den in § 13 BImSchG ausdrücklich ausgenommenen „Planfeststellungen“ erfasst. Im Verhältnis zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Rechtsgedanke des § 78 LVwVfG maßgebend. Häufig wird die Plangenehmigung einen kleineren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berühren, weil sie nur zulässig ist, wenn Rechte Dritter nicht berührt werden (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 LVwVfG). Einer förmlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG wird in diesen Fällen grundsätzlich der Vorrang gebühren, da eine Plangenehmigung gerade nicht in einem förmlichen Verfahren erteilt wird (Landmann/Rohmer, § 13 Rn. 128).

⁷ Erlaubnisverfahren für die Einleitung von Abwasser aus Industrieanlagen, die unter die IE-Richtlinie fallen, nach der IZÜV (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZÜV).

4.

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration nicht erfasste Entscheidungen
	Erdaufschlüsse und Bohrungen, § 43 Abs. 2 WG i. V. m. § 49 WHG Wasserrechtliche Erlaubnisse für Anlagen in, an und unter oberirdischen Gewässern, § 28 WG i. V. m. § 36 WHG
Befreiung von einem Verbot im Gewässer- randstreifen, § 38 Abs. 5 WHG bzw. § 29 Abs. 4 WG ⁸ Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzge- biets- oder Heilquellenschutzgebietsverord- nung, § 52 Abs. 1 WHG	Genehmigungen nach kommunalen Abwas- sersatzungen; z.B. für die Benutzung öffentli- cher Abwasseranlagen ⁹
Eignungsfeststellung § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zulassung industrieller Abwasserbehand- lungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WHG ¹⁰
Arbeitsschutz/Sicherheitstechnik	
Ausnahmen, § 3a Abs. 3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)	Erlaubnis für den Umgang mit explosionsge- fährlichen Stoffen, § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)
Erlaubnisse, § 18 Betriebssicherheitsverord- nung (BetrSichV)	Bewilligung längerer Arbeitszeiten, § 13 und § 15 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Genehmigung für Sprengstofflager, § 17 Sprengstoffgesetz (SprengG), soweit das La- ger Bestandteil einer immissionsschutzrecht- lichen genehmigungsbedürftigen Anlage ist.	
Atomrecht/Strahlenschutz	
	Genehmigung kerntechnischer Anlagen, § 7 i.V.m. § 8 Abs. 2 Atomgesetz (AtG)
	Genehmigung für die Beförderung radio- aktiver Stoffe, § 27 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

⁸ Im Innenbereich ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, vgl. § 84 Abs. 2 Satz 2 WG.

⁹ Die satzungsrechtliche Genehmigungspflicht dient vorrangig dem Schutz von Bestand und Funktionsfähigkeit der kommunalen Abwasseranlagen, daher handelt es sich nicht um eine anlagenbezogene Entscheidung im Sinne des § 13 BImSchG, sondern um Anforderungen an das Abwasser aus der Anlage.

¹⁰ Die Reichweite der Konzentrationswirkung orientiert sich am Anlagenbegriff. Handelt es sich bei einer Abwasserbehandlungsanlage um eine Nebeneinrichtung unterliegt sie der Konzentrationswirkung. Industrielle Abwasserbehandlungsanlagen sind wegen ihrer Eigenständigkeit keine Nebeneinrichtungen zur Hauptanlage und unterliegen somit nicht dem § 13 BImSchG.

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration nicht erfasste Entscheidungen
	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, § 11 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
	Strahlenschutzrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen, § 15 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
Bahn	
Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	Eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Bauvorhaben	
Baugenehmigung §§ 48, 58 Landesbauordnung (LBO)	Kommunales Einvernehmen in den in § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angeführten Vorhaben
Zulassung von Abweichungen § 56 LBO	
Ausnahmen und Befreiungen von den Fest- setzungen des Bebauungsplans nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB)	
Sanierungsgenehmigung § 144 BauGB	
Genehmigungen nach §§ 8, 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG)	
Bergrecht	
	Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, Bundes-Berggesetz (BBergG)
Bodenschutz/Naturschutz	
Eingriffszulassung § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Sanierungsplan für Altlasten § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Ausnahmegenehmigung zum Schutz beson- derer Biotope, § 30 Abs. 3 BNatSchG	Waldumwandlungsgenehmigung § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration nicht erfasste Entscheidungen
Ausnahmezulassung § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Befreiung nach § 67 BNatSchG, Erlaubnisse nach Landschaftsschutzgebietsverordnung	
Energie	
Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen, § 4 Abs. 1 Treibhausgasemissions-handelsgesetz (TEHG)	Energiewirtschaftliche Genehmigung § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen § 11 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Gentechnik	
	Genehmigung nach § 10 Gentechnikgesetz (GenTG)
Verkehrswege	
Straßenrechtliche Anbaugenehmigungen § 9 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)	Planfeststellungsverfahren §§ 8, 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Luftverkehrsrechtliche Genehmigung z. B. eines Schornsteins im Bauschutzbereich in der Nähe zu Flughäfen § 12 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	Straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung, § 8 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)
Ausnahmegenehmigungen bei einer Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Widmung / Entwidmung von Straßen / Wegen § 2 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)
Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Verwaltungsinterne Zustimmungen, z. B. Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde, § 9 Abs. 2 und 3 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG) oder Zustimmung der Luftfahrtbehörde, §§ 12ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Sonstiges	
Genehmigung nach § 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (SchutzbereichsG)	Gaststättenerlaubnis § 2 Gaststättengesetz (GastG)

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration nicht erfasste Entscheidungen
Ausnahmen im Falle einer Beseitigung von Tierkörpern außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt (z. B. Tiermehl in einem Zementwerk) § 4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)	Erlaubnis für Schießstätten § 27 Waffengesetz (WaffG)
Zulassung nach Art 24 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)	Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang: z. B. Anschluss an kommunale Einrichtungen (Kanalisation, Fernwärme, Trinkwasser, Straßenreinigung)

Hinweis: Die Tabelle ist nicht abschließend.

4.2 GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Das Genehmigungsverfahren lässt sich in folgenden Teilschritte aufteilen:

- Beratung des Antragstellers – vor Antragstellung
- Umweltverträglichkeitsprüfung (Scoping-Verfahren) – vor Antragstellung
- Antragstellung
- Vollständigkeitsprüfung – nach Antragstellung
- Genehmigungsphase (Behörden-, Öffentlichkeitsbeteiligung) – nach Antragstellung
- Entscheidung

Im Folgenden werden die einzelnen Teilschritte und ihre spezifischen Aufgabenstellungen dargestellt.

4.2.1 BERATUNG DES ANTRAGSTELLERS

Vollständige Antragsunterlagen, die eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zulassen, sind Voraussetzung für eine zeitgerechte Bearbeitung eines Genehmigungsantrags. Erfahrungen zeigen, dass bei einer Vielzahl von Anträgen unvollständige Antragsunterlagen vorgelegt werden. Ist die unternehmerische Entschei-

dung für ein bestimmtes Vorhaben getroffen worden, empfiehlt sich daher die Kontaktaufnahme des Antragstellers mit der Genehmigungsbehörde für ein Beratungsgespräch. In dem Beratungsgespräch stellt der Antragsteller der Behörde das Projekt vor. Abhängig vom Einzelfall sind weitere Besprechungen und eine sog. „Vorankonferenz“ erforderlich. Ziel der Beratung ist es, den Antragsteller in die Lage zu versetzen, einen möglichst vollständigen und prüffähigen Antrag zu erstellen. In dieser Phase hat die Behörde dem Antragsteller ggf. mitzuteilen, dass er eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend durchführen hat (§ 2 Abs. 1 UVwG), oder die Behörde hat ggf. darauf hinzuwirken, dass der Antragsteller eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt (§ 25 Abs. 3 LVwVfG).

Sind neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung andere Zulassungen erforderlich, ist es im Hinblick auf die Koordinierungsfunktion der Immissionsschutzbehörde (§ 10 Abs. 5 BImSchG) sinnvoll, bereits in der Beratungsphase die dafür zuständigen Behörden hinzuzuziehen.

Tipp:

In der Beratungsphase vor der Antragstellung werden die Weichen für das künftige Genehmigungsverfahren gestellt. Je sorgfältiger hier gearbeitet wird, desto reibungsloser kann das Genehmigungsverfahren insgesamt ablaufen.

In der Beratungsphase vor der Antragstellung (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) ist insbesondere zu klären,

- welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft haben kann,
- ob eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit verpflichtend durchzuführen ist,
- ob ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen oder zu empfehlen ist,
- welche Antragsunterlagen in welcher Detailtiefe benötigt werden,
- welche Gutachten benötigt werden,
- ob das Vorhaben UVP-pflichtig oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist,
- ob für das Vorhaben FFH-Vorprüfungen oder FFH-Prüfungen erforderlich sind (z.B. wegen Stoffeinträgen in Schutzgebieten (critical loads)),
- wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist,
- welche Behörden voraussichtlich am Verfahren zu beteiligen sind,
- welche weiteren Zulassungen gegebenenfalls benötigt werden,
- ob zur Verfahrensbeschleunigung ein Projektmanager eingeschaltet werden soll.

Hinweis:

Für das Beratungsgespräch empfiehlt es sich, dass der Antragsteller vorab eine Projektskizze vorlegt, aus der mindestens die Art der Anlage, wichtige Betriebsdaten, Umfang der Maßnahme, Umweltauswirkungen, standortspezifische Besonderheiten (relevante Schutzgebiete, betroffene Nachbarschaft, Verkehrsinfrastruktur) hervorgehen.

Die behördliche Beauftragung von Sachverständigengutachten ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Ein Sachverständigengutachten kann von der Behörde gefordert werden, wenn es zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist und die Behörde nicht selbst über die erforderliche Sachkenntnis verfügt oder sich nicht mit geringem Aufwand sachkundig machen kann. In Einzelfällen kann die Einholung eines neutralen Gutachtens für das Verfahren jedoch vorteilhaft sein. Das Gutachten eines Sachverständigen kann bei in der Öffentlichkeit stark umstrittenen Projekten dazu beitragen, dass Bedenken der Nachbarschaft ausgeräumt oder entschärft werden können.

Hinweis:

Ein vom Antragsteller vorgelegtes Gutachten ist eine sonstige Unterlage i.S.d. § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Erteilt der Vorhabenträger den Gutachtenauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder erteilt er ihn an einen Sachverständigen, der nach Landesrecht für diesen Bereich bekanntgegeben ist, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten (vgl. § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Oftmals sehen sich die Genehmigungsbehörden aufgrund des Interesses des Antragstellers ein zügiges Verfahren zu durchlaufen, erheblichen organisatorischen und logistischen Herausforderungen ausgesetzt. Zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger sollte daher geklärt werden, ob es sinnvoll ist, eine Verfahrensbeschleunigung dadurch zu erzielen, dass sich der behördliche Verfahrensbevollmächtigte der Genehmigungsbehörde mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Projektmanagers bedient (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV). Die Aufgaben des Projektmanagers umfassen die Optimierung von zeitlichen Verfahrensabläufen und von organisatorischen und fachlichen Abstimmungen. Er ist „Verwaltungshelfer“ und trifft keine hoheitlichen Entscheidungen.

Vorantragskonferenz:

Bei komplexeren Genehmigungsverfahren mit einer Vielzahl von verschiedenen betroffenen Behörden empfiehlt es sich, nach der ersten Projektvorstellung bei der Genehmigungsbehörde, aber noch vor der Antragstellung, einen weiteren Besprechungstermin, eine sog. „Vorantragskonferenz“ durchzuführen (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV). Hierbei handelt es sich um einen Termin, zu dem neben dem Antragsteller und den von ihm für notwendig erachteten Sachverständigen auch die im Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange (z. B. Baurechts-, Naturschutz-, Bodenschutzbehörde) sowie weitere Behörden, die von dem Vorhaben berührt werden, eingeladen werden können. So kann z. B. die Teilnahme der höheren Naturschutzbehörde sinnvoll sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich werden könnte. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben kann dieser Termin – abhängig vom Stand der Vorhabenplanung – mit einem erforderlichen Scopingtermin zusammen durchgeführt werden.

Störfallbereich:

Der Antragsteller hat der Behörde aufzuzeigen, ob sein Vorhaben die Voraussetzungen eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG erfüllt (sogenannter Störfallbetrieb). Soll ein Störfallbetrieb in der Nähe von insbesondere dem Wohnen dienenden Gebieten, stark frequentierten Verkehrsbereichen oder öffentlich genutzten Einrichtungen errichtet und betrieben werden, ist ein erhebliches Augenmerk auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu richten. Es sind ausreichende Abstände zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen zu gewährleisten. Diese sind erforderlich, um die Folgen möglicher Unfälle für Mensch und Umwelt zu begrenzen (vgl. Kapitel 2.2.3). Die Prüfung eines ausreichenden Abstandes ist nach der Rechtsprechung des EuGH im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn eine dahingehende Prüfung bei der Aufstellung

von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht erfolgt ist (sog. Mücksch-Urteil, EuGH Urteil vom 15.09.2011 – C 53/10). Bis zur Einführung einer TA Abstand kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

4.2.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**4.2.2.1 ERFORDERLICHKEIT EINER UVP**

Bestimmte Anlagen bedürfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP ist ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Wichtig!

„Ob“ für die Zulassung eines Vorhabens eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Bundes (UVPG). Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV auf die §§ 6 bis 14 des UVPG. Der Verweis in der 9. BImSchV gilt auch für eine freiwillige UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG.

4.2.2.1.1 UVP-PFLICHT BEI NEUVORHABEN / VORPRÜFUNG (§§ 6, 7 UVPG)

a) Unbedingte UVP-Pflicht

Bei Neuvorhaben besteht eine unbedingte UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 1 zum UVPG mit einem X gekennzeichnet ist. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn diese Werte erreicht oder überschritten werden (§ 6 UVPG).

b) UVP-Pflicht nach einer Vorprüfung des Einzelfalls

Bei Neuvorhaben, die in der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit einem A oder S gekennzeichnet sind, ist einzelfallbezogen in einer Vorprüfung von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 7 UVPG). Bei der Vorprüfung im Einzelfall wird zwischen einer allgemeinen (A) und einer standortbezogenen Vorprüfung (S) unterschieden.

Bei einer allgemeinen Vorprüfung wird anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG eine überschlägige Prüfung durchgeführt. Ergibt die überschlägige Prüfung nach Einschätzung der zuständigen Behörde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist eine UVP durchzuführen.

Ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, wird die überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die

besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist eine UVP durchzuführen.

c) **Durchführung der Vorprüfung im Einzelfall** § 7 UVPG enthält Regelungen, die sowohl für die Durchführung einer allgemeinen als auch einer standortbezogenen Vorprüfung bei Neu- und Änderungsvorhaben (vgl. § 9 Abs.5 UVPG) gelten.

- Der Vorhabenträger muss zur Vorbereitung der Vorprüfung geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermitteln (§ 7 Abs. 4 UVPG).
- Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen (Vermeidungs- als auch Verminderungsmaßnahmen) des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 5 UVPG).
- Die Feststellung, ob für das vorprüfungspflichtige Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht, hat die Behörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu treffen (§ 7 Abs. 6 UVPG). Diese Frist kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere drei Wochen verlängert werden.
- Die zuständige Behörde muss die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung dokumentieren.
- Wird eine Vorprüfung durchgeführt, ist das Ergebnis der Öffentlichkeit bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Die zuständige Behörde hat hierbei die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 anzugeben. Besteht nach Ansicht der Behörde keine UVP-Pflicht, muss sie in der Bekanntmachung auch darauf eingehen, welche Merkmale des Vorhabens oder des

Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung kann z.B. auf der Homepage der Behörde, im Amtsblatt, in örtlichen Tageszeitungen oder auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG erfolgen. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 8 der 9. BImSchV verbunden werden.

4.2.2.1.2 UVP-PFLICHT BEI FREIWILLIGER UVP AUF ANTRAG (§ 7 ABS. 3 UVPG)

Wird eine UVP freiwillig beantragt und hält die Behörde das Entfallen einer nach der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG für das Vorhaben durchzuführenden Vorprüfung für zweckmäßig, so ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine UVP durchzuführen. Eine freiwillige UVP ist nur bei Vorhaben zulässig, für die nach Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG eine Vorprüfungspflicht besteht. Für die Durchführung einer freiwilligen UVP bestehen die gleichen Anforderungen wie für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Durchführung einer freiwilligen UVP kann zur Vermeidung von Prozessrisiken sinnvoll sein. Über den Antrag nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG ist durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

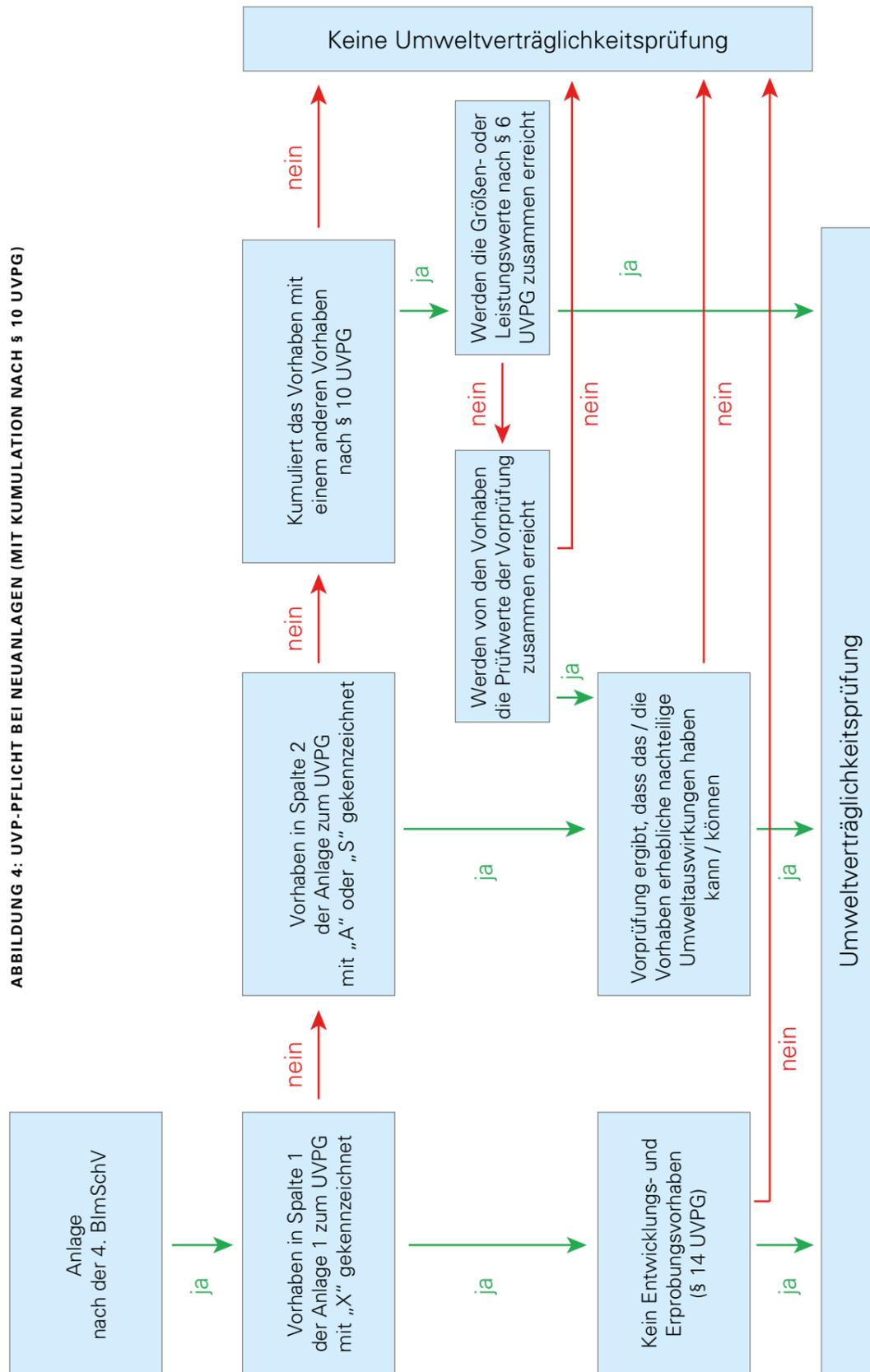
Hinweis:

UVP-pflichtig ist eine Anlage, die in Anlage 1 zum UVPG mit einem X gekennzeichnet ist oder bei der die Vorprüfung des Einzelfalls (A) oder die standortbezogene Vorprüfung (S) zu dem Ergebnis kommt, dass eine UVP erforderlich ist.

UVP-pflichtig ist eine Anlage auch dann, wenn die Genehmigungsbehörde dem Antrag nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG stattgibt (§ 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Zu beachten ist, dass nicht jede Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage zwingend eine UVP erforderlich macht (siehe § 9 UVPG).

ABBILDUNG 4: UVP-PFLICHT BEI NEUANLAGEN (MIT KUMULATION NACH § 10 UVPG)



4.2.2.1.3 UVP-PFLICHT BEI STÖRFALLRISIKO (§ 8 UVPG)

Bei Vorliegen der in § 8 UVPG genannten Voraussetzungen sind Vorhaben, die zugleich benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG sind und innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen verwirklicht werden sollen, regelmäßig einer UVP zu unterziehen.

4.2.2.1.4 UVP-PFLICHT BEI ÄNDERUNGS-VORHABEN (§ 9 UVPG)

Wird ein bestehendes Vorhaben geändert, sind bei der Prüfung, ob eine UVP erforderlich ist, folgende Fälle zu unterscheiden.

a) Für das Grundvorhaben wurde bereits eine UVP durchgeführt

Fall 1: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Wurde für das Grundvorhaben (Bestandsanlage; früheres Vorhaben) bereits eine UVP durchgeführt, ist das Änderungsvorhaben UVP-pflichtig, wenn die Änderung selbst die in Anlage 1 UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet.

Beachte:

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung durchgeführt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Fall 2: (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Wurde für das Grundvorhaben (Bestandsanlage; früheres Vorhaben) bereits eine UVP durchgeführt, ist das Änderungsvorhaben UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

b) Für das Grundvorhaben oder spätere Änderungen wurde keine UVP durchgeführt

Fall 3: (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)

Wurden das Grundvorhaben oder spätere Änderungen ohne UVP zugelassen, bedarf die Änderung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben die in der Anlage 1 UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet.

Hierzu sind die Größen- und Leistungswerte des bereits errichteten bzw. genehmigten Vorhabens mit den durch das Änderungsvorhaben hinzutretenden Werten zu summieren.

Beachte:

Besteht nach den Fällen 1 bis 3 eine UVP-Pflicht, ist Gegenstand der UVP nur das Änderungsvorhaben. Die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens (Grundvorhaben) werden bei der UVP als Vorbelastung berücksichtigt.

Fall 4: (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Wurden das Grundvorhaben oder spätere Änderungen ohne UVP zugelassen, bedarf die Änderung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben einen in der Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Beachte:

Mit dieser Vorschrift werden auch die Fälle wiederholter vorprüfungsbedürftiger Vorhaben erfasst, bei denen die Vorprüfung jeweils zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien und daher keine UVP erforderlich sei. Bei jeder Änderung eines solchen Vorhabens ist – sofern durch die Änderung nicht erstmals die Größen- und Leistungswerte der unbedingten UVP-Pflicht erreicht oder überschritten werden (siehe Fall 3) – eine neue Vorprüfung durchzuführen.

4.

Fälle eines erneuten Erreichens oder Überschreitens im o.g. Sinne sind auch bei Altanlagen denkbar, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern sogar die Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen und überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesen Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Vorhabens hat. Bei der Durchführung der erforderlichen Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben (ggf. einschließlich der ohne UVP zugelassenen früheren Änderungen) zu berücksichtigen.

c) Für das Grundvorhaben oder spätere Änderungen wurde keine UVP durchgeführt und es fehlen Größen- und Leistungswerte bzw. Prüfwerte

Fall 5: (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Wurde für das Grundvorhaben einschließlich späterer Änderungen keine UVP durchgeführt, bedarf die Änderung einer Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Fall 6: (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)

Wurde für das Grundvorhaben einschließlich späterer Änderungen keine UVP durchgeführt, bedarf die Änderung einer Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Beachte:

Die UVP-Pflicht besteht in den Fällen 5 und 6, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der Durchführung der nach § 9 Abs. 3 UVPG erforderlichen Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben zu berücksichtigen.

Wichtig!

Privilegierung von Altvorhaben:

Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Umsetzungsfrist: 03.07.1988) und der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Umsetzungsfrist: 14.03.1999) fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt (§ 9 Abs. 5 UVPG).

4.2.2.1.5 UVP-PFLICHT BEI KUMULIERENDEN VORHABEN (§§ 10 FF UVPG)

Die UVP-Pflicht bei kumulierenden Neu- und Änderungsvorhaben ist in § 10 UVPG geregelt. Die dort genannten Grundsätze gelten auch in den Fällen der sog. „nachträglichen Kumulation“, soweit die §§ 11 bis 13 UVPG keine abweichenden Regelungen enthalten.

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art (1) von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang (2) stehen (§ 10 Abs. 4 UVPG).

(1) Vorhaben derselben Art

Vorhaben derselben Art liegen z.B. vor, wenn sie der gleichen Ordnungsnummer nach der Anlage 1 UVPG angehören. Aber auch Vorhaben derselben Sachgebietsgruppe mit unterschiedlicher Ordnungsnummern können derselben Art sein,

wenn sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und die angegebenen Größen- oder Leistungswerte addierbar, d.h. in derselben Messeinheit ausgewiesen sind.

(2) Enger Zusammenhang

Nach der Legaldefinition des § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG liegt ein enger Zusammenhang vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Einwirkungsbereich des Vorhabens ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind (§ 2 Abs. 11 UVPG). Im Immissionschutzrecht wird beispielsweise bei Einwirkungen über den Luftpfad der Einwirkungsbereich durch das heranzuziehende Beurteilungsgebiet begrenzt.

Durch die weitere Voraussetzung, dass die Vorhaben „funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen“ sein müssen, soll eine Umgehung der UVP-Pflicht durch Aufspaltung von Vorhaben vermieden werden. Von einer solchen Aufspaltung ist z.B. auszugehen, wenn sich bei wertender Betrachtung mehrere benachbarte kleinere Vorhaben als Einheit darstellen und funktional (beispielsweise durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder sonstige planvolle und koordinierte Abstimmungen) aufeinander bezogen sind.

Als gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen sind technische oder bauliche Anlagen, Grundstücke, Maschinen oder Geräte zu verstehen, die nicht nur einem Vorhaben dienen, sondern zur Durchführung aller beteiligten Vorhaben eingesetzt werden.

Beispiele:

1. Zwei Anlagen zur Metalloberflächenbehandlung nach Nr. 3.8 der Anlage 1 zum UVPG liegen im selben Industriepark und beziehen Stoffe zur Oberflächenbehandlung aus einer gemeinsamen Produktion, mit der sie über Produktionsleitungen verbunden sind.

2. Mehrere Anlagen zur Intensivtierhaltung von Hennen nach Nr. 7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG benutzen zur Lagerung von Futtermitteln dasselbe Silo.

Hinweis:

Öffentliche Infrastruktureinrichtungen, wie das öffentliche Kanalnetz, sind keine gemeinsamen Einrichtungen.

Nach § 10 Abs. 1 UVPG besteht für kumulierende Vorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten.

Nach § 10 Abs. 2 UVPG ist bei kumulierenden Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, wenn die Vorhaben zusammen die in Anlage 1 zum UVPG ausgewiesenen Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten. Die Regelung gilt für Neu- und Änderungsvorhaben bei erstmaligem oder erneutem Überschreiten der Prüfwerte. Für die Vorprüfung gilt § 7 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 UVPG entsprechend.

Nach § 10 Abs. 3 UVPG ist bei kumulierenden Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, wenn die Vorhaben zusammen die in Anlage 1 zum UVPG ausgewiesenen Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten. Für die Vorprüfung gilt § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG entsprechend.

Wichtig!

Nach § 10 Abs. 6 UVPG bleibt der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG und der Richtlinie 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Dies gilt auch für die Fälle der nachträglichen Kumulation (§§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 6 UVPG).

4.2.2.1.6 UVP-PFLICHT BEI NACHTRÄGLICHER KUMULATION (§§ 11, 12 UVPG)

Bei der sog. nachträglichen Kumulation wird zwischen Fällen unterschieden, in denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen ist (§ 11 UVPG), und den Fällen, in denen sich das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren befindet (§ 12 UVPG).

Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (früheres Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt (Legaldefinition § 11 Abs. 1 UVPG).

a) Kumulierende Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist (§ 11 UVPG)

Wurde für das frühere Vorhaben eine UVP durchgeführt, ist das hinzutretende kumulierende Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es allein die Größen- und Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 UVPG entsprechend.

Wurde für das frühere Vorhaben keine UVP durchgeführt, ist für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

- eine UVP erforderlich, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten oder
- eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte der allgemeinen Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (beachte: Bagatellregelung des § 11 Abs. 4 UVPG), oder
- eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn kumulierende Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend.

Für das frühere Vorhaben, das bereits zugelassen ist, besteht Bestandsschutz; eine Verpflichtung des Trägers des früheren Vorhabens zur Durchführung einer nachträglichen UVP kommt deshalb nicht in Betracht.

Beachte: Gemäß § 11 Abs. 4 UVPG gilt für den Fall, dass ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, welches selbst nicht die Prüfwerte einer Vorprüfung erreicht oder überschreitet (Kleinvorhaben mit potentiell Bagatelldarakter), nur dann UVP-pflichtig ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Beispiel:

Der Mastschweinebetrieb A hat eine genehmigte Tierplatzzahl von 1.950 Mastschweinen. Nun soll in der Nachbarschaft der Betrieb B mit einer Tierplatzzahl von 1.900 Mastschweinen errichtet werden. Soweit die übrigen Voraussetzungen für

eine Kumulation vorliegen (s.o.), ist für das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) eine UVP durchzuführen, da der nach Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche Schwellenwert von 3.000 Plätzen überschritten ist.

Sollte der hinzutretende Betrieb B aber nur 1.450 Mastschweinplätze haben, ist eine UVP für das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) gemäß § 11 Abs. 4 UVPG nur dann durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Denn hier wird zwar zusammen der für eine UVP-Pflicht erforderliche Grenzwert (Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG) von 3.000 Mastschweinen überschritten; gleichzeitig erreicht das hinzutretende Vorhaben selbst (Betrieb B) mit 1.450 Tieren nicht den für eine standortbezogene Vorprüfung gemäß Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG erforderlichen Schwellenwert von 1.500 Tieren.

b) UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist (§ 12 UVPG)

Besteht für das frühere (noch im Zulassungsverfahren befindliche) Vorhaben allein eine UVP-Pflicht, ist das hinzutretende kumulierende Vorhaben UVP-pflichtig, wenn

- das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, oder
- die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 UVPG entsprechend.

Besteht für das frühere (noch im Zulassungsverfahren befindliche) Vorhaben allein keine UVP-Pflicht und sind zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende

Vorhaben die Antragsunterlagen für das frühere Vorhaben bereits vollständig eingereicht, ist für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

- eine UVP durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, oder
- die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
- die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend. Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung.

Beispiel:

A möchte einen Mastschweinebetrieb (Betrieb A) mit einer Anzahl von 1.000 Mastschweinen errichten. Das Vorhaben befindet sich noch im Zulassungsverfahren, die Antragsunterlagen sind aber bereits eingereicht. In der Nachbarschaft möchte B einen Betrieb B mit einer Zahl von 500 Mastschweinen errichten. Zusammen wird der nach Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG für eine standbezogene Vorprüfung erforderliche Schwellenwert von 1.500 Plätzen erreicht. Soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Kumulation vorliegen, ist für das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Besteht für das frühere (noch im Zulassungsverfahren befindliche) Vorhaben allein keine UVP-Pflicht und sind zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die Antragsunterlagen für das frühere

4.

Vorhaben noch nicht vollständig eingereicht, ist für die kumulierenden Vorhaben jeweils

- eine UVP durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten (beachte Bagatellregelung in § 11 Abs. 4 UVPG), oder
- eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
- eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend. Da im letzteren Fall die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind, ist der Träger des früheren Vorhabens nicht davor geschützt, noch eine UVP durchführen zu müssen.

Beachte: § 12 Abs. 4 UVPG enthält für die Fälle der Kleinvorhaben mit potentiell Bagatellcharakter eine vergleichbare Regelung wie § 11 Abs. 4 UVPG.

Beispiel:

Der Mastschweinebetrieb A soll mit einer Anzahl von 2.100 Mastschweinen errichtet werden und befindet sich noch im Zulassungsverfahren. In der Nachbarschaft soll der Betrieb B mit einer Zahl von 1.500 Mastschweinen errichtet werden. Zusammen wird der nach Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG für eine UVP-Pflicht erforderliche Schwellenwert von 3.000 Plätzen erreicht. Soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Kumulation vorliegen (s.o.), ist hier sowohl für das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) als auch für das frühere Vorhaben (Betrieb A) eine UVP durchzuführen.

Sollte das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) aber nur mit 1.450 Mastschweinplätzen errichtet werden, ist eine UVP für das hinzutretende Vorhaben (Betrieb B) gemäß § 12 Abs. 4 UVPG nur dann durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Denn hier wird zwar zusammen der für eine UVP-Pflicht erforderliche Grenzwert (Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG) von 3.000 Mastschweinen überschritten; gleichzeitig erreicht das hinzutretende Vorhaben selbst (Betrieb B) mit 1.450 Tieren nicht den für eine standortbezogene Vorprüfung gemäß Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG erforderlichen Schwellenwert von 1.500 Tieren. Für das frühere, sich noch im Zulassungsverfahren befindliche Vorhaben (Betrieb A) ist hingegen keine allgemeine Vorprüfung, sondern eine UVP durchzuführen, da die Regelung des § 12 Abs. 4 UVPG das frühere Vorhaben nicht betrifft.

4.2.2.1.7 ENTWICKLUNGS- UND ERPROBUNGS-VORHABEN (§ 14 UVPG)

Ist ein Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und dient es ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse für einen Zeitraum der nicht länger als zwei Jahre beträgt, kann von einer UVP abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind (§ 14 UVPG).

Hinweis:

Gemäß § 4 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) können Umweltverbände sowie natürliche oder juristische Personen bei Genehmigungen für Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, einen Aufhebungsanspruch geltend machen mit der Begründung, dass eine erforderliche UVP oder eine erforderliche

Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt wurde. Eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem gesetzlichen Maßstab genügt, steht einer nicht durchgeführten Vorprüfung gleich. Das Vorliegen eines solchen „absoluten Verfahrensfehlers“ führt – sofern eine Heilung gemäß § 4 Abs. 1b UmwRG nicht erfolgt – zu einer Aufhebung der Zulassungsentscheidung. Die Vorschrift des § 46 LVwVfG, wonach eine Entscheidung wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers nur dann aufzuheben ist, wenn der Fehler zu einer rechtswidrigen Entscheidung und zu einer Verletzung subjektiver Rechte geführt hat, gilt für absolute Verfahrensfehler nicht (§ 4 Abs. 1a UmwRG).

4.2.2.2 VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER UVP

Das Verfahren zur Durchführung der UVP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren („Wie“) ist abschließend in der 9. BImSchV geregelt. Eine Anwendung von Verfahrensvorschriften des UVPG des Bundes kommt nur insoweit in Betracht, als die 9. BImSchV auf Regelungen des UVPG ausdrücklich verweist oder im Fall des § 1 Abs. 4 UVPG, soweit die Anforderungen des BImSchG und der 9. BImSchV den Anforderungen des UVPG nicht entsprechen. Die Anwendung landesrechtlicher UVP-Vorschriften nach dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg ist nicht zulässig.

Zur Konkretisierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer älteren Fassung hat der Bund eine Verwaltungsvorschrift erlassen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG vom 18. September 1995 (GMBL. S. 671)), auf die in § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV verwiesen wird. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist in der Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht eingestellt. [\[Link\]](#)¹¹

Die UVP wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt und ist damit (unselbständiger) Teil dieses Zulassungsverfahrens.

Scoping-Verfahren:

Ist eine UVP erforderlich, ist in einem Vorverfahren (sog. Scoping-Verfahren) der Inhalt und der Umfang der für das Genehmigungsverfahren und für die Durchführung der UVP notwendigen Unterlagen festzustellen.

Hierzu sind der Behörde vom Antragsteller zunächst nach § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV Projektunterlagen vorzulegen, die erste Angaben zu dem Vorhaben, seinen Leistungsmerkmalen und dem Standort enthalten müssen. Ferner müssen die Unterlagen – in diesem Stadium noch sehr allgemein gehaltene – Angaben zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG enthalten (Scoping-Papier).

Im Scoping-Verfahren beteiligt die Genehmigungsbehörde in der Regel die zuständigen Fachbehörden, Standort- und Nachbargemeinden im Untersuchungsgebiet. Nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen [\[Link\]](#)¹² sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden. In einem gemeinsamen Besprechungstermin (Scoping-Termin) werden Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige Fragen zu den Unterlagen erörtert (§ 2a Abs. 3 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV).

Wichtig!

Die Regelung im UVwG, die die Öffentlichkeit des Scoping-Termins vorschreibt, findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund von § 73 BImSchG keine Anwendung.

¹¹ Link: http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16492/3_2_4.pdf

¹² Link: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0>

4.

Im Nachgang zu dem Scoping-Termin legt die Genehmigungsbehörde den Inhalt und den Umfang der mit dem Genehmigungsantrag für die UVP einzureichenden Unterlagen fest und unterrichtet hierüber den Vorhabenträger. Damit ist das Vorverfahren abgeschlossen. Mit diesen Informationen kann der Antragsteller die Umweltprüfungen beginnen. Die Angaben über die Auswirkungen auf die Umwelt sind der Behörde in einem Dokument, dem UVP-Bericht (§ 4e der 9. BImSchV) zu übermitteln. Inhaltlich muss der UVP-Bericht den Anforderungen des § 4e der 9. BImSchV sowie der zugehörigen Anlage genügen.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass häufig Untersuchungen erforderlich sind, die nur zu bestimmten Zeiten im Jahr durchgeführt werden können oder einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen (z.B. Vegetationsaufnahme). Diese Untersuchungen sollten möglichst frühzeitig eingeleitet werden. Zur fachgerechten Erstellung des Umweltberichts können Sachverständige eingeschaltet werden. Auf vorhandene Umweltdaten bei den Behörden kann zurückgegriffen werden.

4.2.3 ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind schriftlich oder elektronisch einzureichen (§ 10 Abs. 1 BImSchG).

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben hat der Träger des Vorhabens den UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auch elektronisch vorzulegen, da diese mit der Bekanntmachung des Vorhabens im zentralen Internetportal einzustellen sind.

Ist für das beantragte Vorhaben eine Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen nach

§ 4 Abs. 1 TEHG erforderlich, müssen die zur Anhörung der DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) erforderlichen Unterlagen (Angaben nach § 4 Abs. 2 TEHG) ebenfalls in elektronischer Form vorgelegt werden.

Da die Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren sternförmig (gleichzeitig) zu beteiligen sind, muss eine ausreichende Zahl von Mehrfertigungen der Antragsunterlagen vorgelegt werden. Im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden weitere Antragsfertigungen für die Auslegung bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens (i. d. R. bei der Standortgemeinde) benötigt. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, sind die Antragsunterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Hinweis:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, im Vorfeld der Vollständigkeitsprüfung zunächst eine Entwurfsfassung der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Fehler in den Unterlagen können so schon in einem frühen Verfahrensstadium korrigiert werden, ohne dass sämtliche Antragsfertigungen überarbeitet werden müssen.

Für die Antragstellung sollen die in Baden-Württemberg eingeführten Formblätter verwendet werden (Anhang zum Leitfaden). Die Formblätter können von der Internetseite des Umweltministeriums Baden-Württemberg heruntergeladen und bearbeitet werden [\[Link\]](#)¹³. In Einzelfällen kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde von der Verwendung der Formblätter abgesehen werden. Dies sollte bereits in der Beratungsphase vor der Antragstellung abgeklärt werden. Dem Genehmigungsantrag (Antragsschreiben

und Formblätter) sind erforderliche Pläne, Fließschemata, Beschreibungen, Erläuterungen von Maßnahmen und Vorgehensweisen, erforderliche Gutachten sowie ggf. für die UVP erforderliche Unterlagen beizufügen (vgl. Formblätter und die Checkliste „Antragsunterlagen“ im Anhang zum Leitfaden). Sofern in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung weitere für das Vorhaben erforderliche Zulassungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert werden, sind dem Antrag auch die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen (z.B. Bauantragsunterlagen) beizufügen.

Hinweis:

In dem Antragsschreiben sollen auch die weiteren für das Vorhaben erforderlichen Zulassungen, die gemäß § 13 BImSchG konzentriert werden (z.B. Baugenehmigung, Indirekteinleitergenehmigung), beantragt und erläutert werden.

Bei Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, hat der Antragsteller nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Der Ausgangszustandsbericht soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweismittel und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei der Anlagenstilllegung (§ 5 Abs. 4 BImSchG). Eine freiwillige Vorlage eines Ausgangszustandsberichts ist stets zulässig. Wichtige Hinweise zum Ausgangszustandsbericht finden sich in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Checkliste „Ausgangszustandsbericht“ im Anhang des Leitfadens. [\[Link\]](#)¹⁴

Hinweis:

Beruft sich der Antragsteller darauf, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG), so hat er dies gegenüber der Behörde zu begründen und darzulegen.

Nach der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) ist für die Errichtung oder erhebliche Modernisierung bestimmter Anlagen im Rahmen der Antragsunterlagen eine Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs vorzulegen. Diese Verordnung gilt für die Genehmigung der Errichtung oder erheblichen Modernisierung einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, einer sonstigen Anlage, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW oder einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz (§ 1 KNV-V).

Die Behörde hat grundsätzlich die Möglichkeit, sich Unterlagen und Pläne, die für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht unmittelbar von Bedeutung sind, zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend dem Fortgang des Projekts (spätestens bis zur Inbetriebnahme) vorlegen zu lassen (§ 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Hierzu zählt beispielsweise der Ausgangszustandsbericht oder die Baustatik.

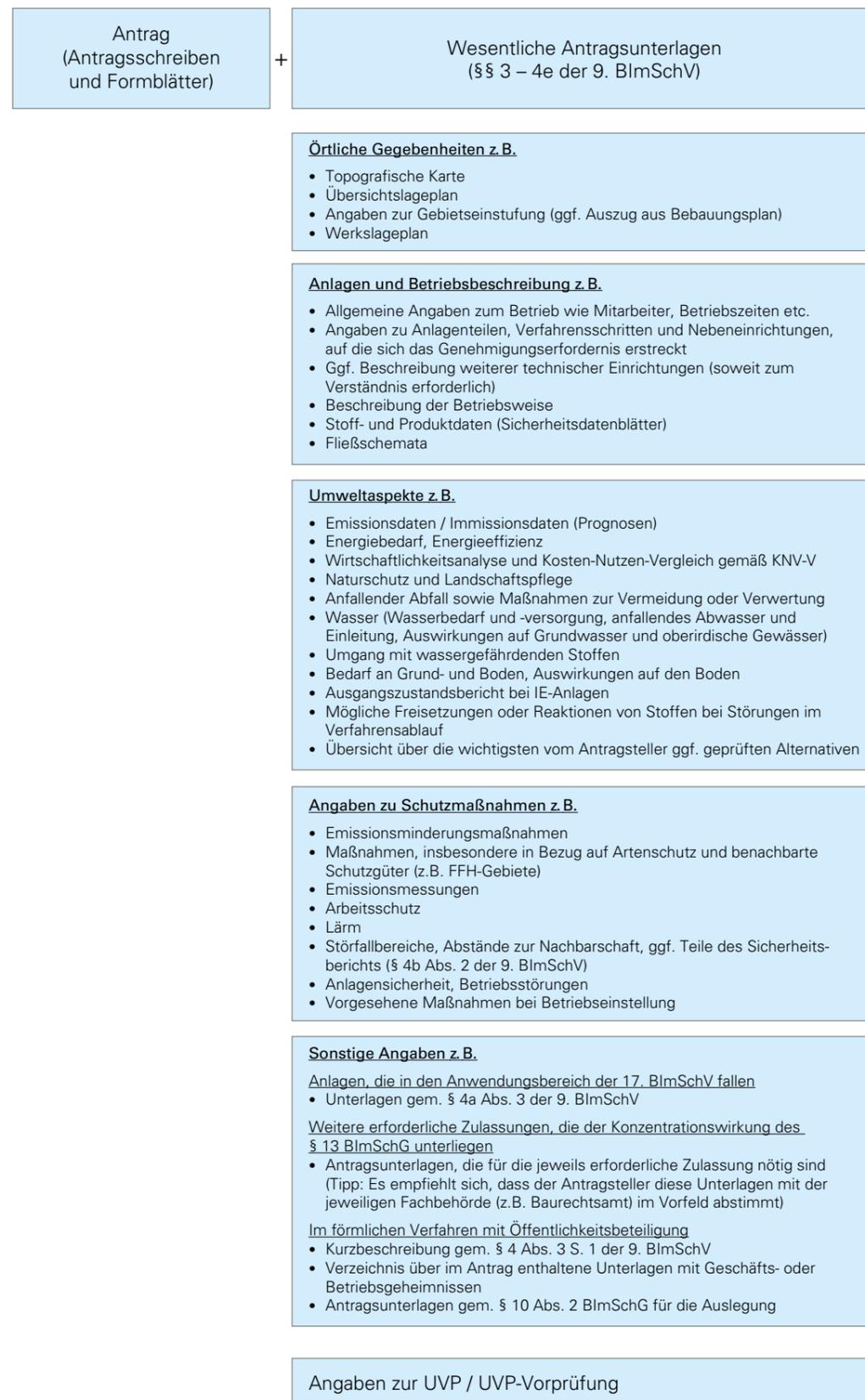
Hinweis:

Die Genehmigungsbehörde kann sich mit Einverständnis des Antragstellers durch Aufnahme eines Auflagenvorbehalts in die Genehmigung das Recht vorbehalten, der Genehmigung später nachträgliche Auflagen hinzuzufügen (§ 12 Abs. 2a BImSchG).

¹³ Link: www.um.baden-wuerttemberg.de/BImSchG-Genehmigungsleitfaden

¹⁴ Link: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf

ABBILDUNG 5: ANTRAGSUNTERLAGEN



4.2.4 VOLLSTÄNDIGKEITSPRÜFUNG

Nach Eingang des Antrags ist dem Antragsteller unverzüglich der Eingang zu bestätigen (§ 6 der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde hat in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Die Behörde kann die Frist nur in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV). Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung sind die vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden zu beteiligen. Die Vollständigkeit ist dann gegeben, wenn die Genehmigungsbehörde sowie alle zu beteiligenden Fachbehörden die Vollständigkeit der für sie maßgeblichen Unterlagen bestätigt haben.

Ist der Antrag unvollständig (z.B. unzureichende Angaben, fehlende Gutachten, fehlende Vollmachten) ist dieser Umstand dem Antragsteller umgehend mitzuteilen. Die nachzufordernden Unterlagen sind dem Antragsteller schriftlich und gebündelt mitzuteilen, wobei die Nachforderungen detailliert zu bezeichnen sind. Für die Ergänzung der Unterlagen ist eine Frist zu setzen. Der Antragsteller ist auf die Folgen einer nicht fristgerechten Vorlage hinzuweisen (§ 20 Abs. 2 der 9. BImSchV). Bei der Nachforderung von Unterlagen ist die Möglichkeit des § 12 Abs. 2a BImSchG, die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zu erlassen, zu beachten.

Fehlen Detailunterlagen, die für die grundsätzliche Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit nicht zwingend notwendig sind, sollte die Bearbeitung des Genehmigungsantrags nicht von dem Eingang der nachgeforderten Unterlagen abhängig gemacht werden, wenn dadurch eine erhebliche Zeitverzögerung im Genehmigungsverfahren eintreten würde. Vielmehr soll die Genehmigungsbehörde nach Möglichkeit sofort in die Sachprüfung einsteigen. Im Falle umfangrei-

cher Umplanungen oder länger andauernder Aussetzung des Verfahrens sollte ein Abschluss des laufenden Verfahrens geprüft werden.

4.2.5 GENEHMIGUNGSPHASE

Sind die Unterlagen vollständig, hat die Behörde dies dem Antragsteller unter Benennung der zu beteiligenden Behörden und des geplanten zeitlichen Ablaufs des Genehmigungsverfahrens mitzuteilen. Ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen beginnen für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren folgende gesetzlichen Fristen zu laufen:

Förmliches Verfahren für

- Neugenehmigung einer Anlage nach § 10 BImSchG (auch mit UVP) oder störfallrechtliche Genehmigung nach § 19 Abs. 4 BImSchG → 7 Monate
- wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG (auch mit UVP) oder störfallrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16a BImSchG oder § 19 Abs. 4 BImSchG → 6 Monate
- wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG bei Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG (beschränkt förmliches Verfahren) → 3 Monate

Vereinfachtes Verfahren für

- Neugenehmigung einer Anlage nach § 19 Abs. 1 BImSchG → 3 Monate
- wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG → 3 Monate
- ein „fakultatives“ Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 BImSchG (vgl. Kapitel 2.2.4) → 3 Monate

Die Fristen können um drei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

4.

4.2.5.1 BEHÖRDENBETEILIGUNG

Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, sind die Stellungnahmen der Fachbehörden, die von dem Vorhaben in ihrem Aufgabengebiet berührt sind, einzuholen. Häufig sind dies insbesondere die Standortgemeinden, Baurechtsbehörden (auch wegen Belangen des Brandschutzes), Naturschutzbehörden, Wasserbehörden, Arbeitsschutzbehörden, Abfallbehörden, Forstbehörden und Raumordnungsbehörden.

Die Aufforderung an die Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme (Anhörung) hat sternförmig (gleichzeitig) zu erfolgen. Die Stellungnahme soll grundsätzlich binnen eines Monats (§ 11 der 9. BImSchV) abgegeben werden.

Tipp:

In der Praxis hat es sich bewährt, die Fachbehörden in einem Schreiben mit unterschiedlicher Fristsetzung zur Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen sowie zur Stellungnahme aufzufordern.

Nach § 11 Abs. 4 des Klimaschutzgesetzes des Landes sollen die unteren Verwaltungsbehörden bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch das Regierungspräsidium als höhere Klimaschutzbehörde beteiligen, um ihr Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes einzubringen. Hierzu gehören insbesondere die Errichtung von Windenergieanlagen, Biogasanlagen, gebäudeunabhängiger Anlagen zur photovoltaischen Solarnutzung sowie gebäudeunabhängiger Anlagen zur thermischen Solarnutzung.

Wichtig!

Die Genehmigungsbehörde ist an die Stellungnahmen der Fachbehörden nicht gebunden; sie kann die Stellungnahmen frei bewerten, auf

Verhältnismäßigkeit oder innere Widersprüche prüfen und gegebenenfalls bei Vorliegen besonderer Gründe auch verwerfen. Dies gilt auch für Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Zulassungen nach § 13 BImSchG konzentriert werden.

Sind für das Vorhaben Entscheidungen erforderlich, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen), so hat die Immissionsschutzbehörde nach § 10 Abs. 5 BImSchG eine vollständige Koordinierung eines parallel stattfindenden Zulassungsverfahrens sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Ein Weisungsrecht gegenüber der anderen Zulassungsbehörde hat die Immissionsschutzbehörde in diesen Fällen nicht. Kann eine erforderliche andere Zulassung aus Rechtsgründen nicht erteilt werden, so fehlt das Sachbescheidungsinteresse für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung.

Wird eine Indirekteinleitergenehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert, so ist zu beachten, dass diese dem Doppelregime staatlicher (wasserrechtlicher) und kommunaler (satzungsrechtlicher) Anforderungen unterliegt. Regelungen in Abwassersatzungen dienen grundsätzlich dem Schutz der Abwasseranlagen und dem Personenschutz. Anforderungen der Satzung ohne Anlagenbezug sind nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und gehören nicht zum Regelungsgehalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zumindest im Rahmen einer Evidenzprüfung zu klären, ob die Voraussetzungen für die Einleitung des Abwassers in die Kanalisation im Wesentlichen gegeben sind. Zeigen sich Probleme, kann die Indirekteinleitung nicht genehmigt werden, solange keine Einigung des Betreibers der Abwasseranlage und des Indirekteinleiters besteht.

4.2.5.2 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit besteht in der Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung der Unterlagen und der Erhebung von Einwendungen durch Dritte.

Für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG förmlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Dies gilt auch für Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (vgl. § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV). Auf Antrag soll die Behörde unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung absehen (beschränkt förmliches Verfahren).

Wichtig!

Ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit ist stets durchzuführen, wenn die Änderung oder die Erweiterung des Betriebs der Anlage die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschreitet. Dies ergibt sich infolge einer EU-konformen Auslegung des Artikels 15 Abs. 1 b i.V. m. Artikel 2 Ziffer 11 2. Hs der IVU-Richtlinie.

Für Anlagen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem V gekennzeichnet sind, ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Hinweis:

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss stets ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Dies wird für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung nach

einer Vorprüfung eine UVP durchzuführen ist, ausdrücklich in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der 4. BImSchV klargestellt.

Der Antragsteller kann nach § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag stellen, dass statt des vereinfachten Verfahrens ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Über eine Beratung des Antragstellers kann dies angestrebt werden, um eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Insbesondere bei größeren oder konfliktträchtigen Vorhaben können Gründe der Akzeptanz für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen. Soweit der Antragsteller sich nicht für das förmliche Verfahren entscheidet, kann ihm die Genehmigungsbehörde nahelegen, aus Gründen der Akzeptanz die Pläne auf kommunaler Ebene in einer Informationsveranstaltung zu präsentieren.

Exkurs zur Beteiligung von Verbänden:

Gemäß § 10 Abs. 3a BImSchG sollen nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen [\[Link\]](#)¹⁵ die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.

Mit dieser Regelung wird die besondere Rolle der nach dem UmwRG anerkannten Vereinigungen klargestellt. Auszug aus der BT-Drs. 18/9526: Die Vorschrift greift die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rolle anerkannter Naturschutzvereinigungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. April 2015, 4 C 6.14, Rn. 25 m.w.N.) auf. Danach bringen solche Vereinigungen „ihren naturschutzfachlichen Sachverstand quasi als Verwaltungshelfer in die Vorbereitung behördlicher Entscheidungen ein. Ihre Mitwirkung ist eine die Behörde bei ihrer Entscheidung unterstützende, auf die Einbringung naturschutzfachlichen Sachverstandes zielende „Sachverständigenpartizipation“, die Vollzugsdefiziten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenwirken soll.“

¹⁵ Link: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0>

4.

Diese Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich auf alle nach dem UmwRG anerkannte Vereinigungen übertragen. Zur besonderen Rolle gehören beispielsweise eine frühzeitige und enge Abstimmung mit der zuständigen Behörde sowie die Einbringung bei der Zusammenführung vorhandener Erkenntnisse zu möglichen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine entsprechende Mitwirkung dient daher einem frühzeitigen und wirksamen Schutz der Umwelt. Durch die Regelung wird jedoch keine Mitwirkungspflicht geregelt. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs (Klage oder Widerspruch) einer anerkannten Umweltvereinigung kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob sich diese im Verwaltungsverfahren beteiligt hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a UmwRG).

Die Regelung in § 49 Landesnaturschutzgesetz (Mitwirkungsrechte für vom Land anerkannte Naturschutzvereinigungen) findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Vorschrift des § 73 BImSchG keine Anwendung (vgl. Kapitel 4.1.2).

Dagegen gilt die Bundesregelung des § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG). Danach ist den nach § 3 UmwRG genannten Umweltverbänden in den in § 63 BNatschG genannten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

Damit eine Unterstützung nach § 10 Abs. 3 BImSchG möglich ist, soll den nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen über die in § 63 BNatschG genannten Fälle hinaus gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 UVwG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen gegeben sowie die Inhalte der Bekanntmachungen bekanntgegeben werden.

Störfallbereich:

Auch wenn die Voraussetzungen für ein förmliches Verfahren nicht vorliegen, kann die Genehmigung nach § 19 Abs. 4 BImSchG nicht im ver-

einfachten Verfahren erteilt werden für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und durch deren störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenhöhung ausgelöst wird. Das Verfahren ist dann unter Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Einschränkung durchzuführen, dass nur Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind, oder anerkannte Vereinigungen nach § 3 Abs. 1 UmwRG bzw. Vereinigungen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen. Außerdem ist ein Erörterungstermin nicht durchzuführen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG).

Wird ein Vorhaben nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vor der behördlichen Entscheidung geändert, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden (§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Hinweis:

Gemäß § 4 UmwRG können Umweltverbände sowie natürliche oder juristische Personen einen Aufhebungsanspruch geltend machen mit der Begründung, dass eine nach § 10 BImSchG vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt wurde. Das Vorliegen eines solchen „absoluten Verfahrensfehlers“ führt – sofern eine Heilung gemäß § 4 Abs. 1b UmwRG nicht erfolgt – zu einer Aufhebung der Zulassungsentscheidung. Die Vorschrift des § 46 LVwVfG, wonach eine Entscheidung wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers nur dann aufzuheben ist, wenn der Fehler zu einer rechtswidrigen Entscheidung und zu einer Verletzung subjektiver Rechte geführt hat, gilt für absolute Verfahrensfehler nicht (§ 4 Abs. 1a UmwRG).

4.2.5.2.1 BEKANNTMACHUNG

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV bekannt zu machen, sobald die Antragsunterlagen vollständig sind, d. h. wenn sie ein vollständiges Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens ermöglichen.

Hinweis:

Unterlagen, die sich die Behörde nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen lässt, müssen nicht bekannt gemacht werden. Hierzu zählt beispielsweise der Ausgangszustandsbericht oder die Baustatik (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Die Bekanntmachung erfolgt auf Kosten des Antragstellers im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Genehmigungsbehörde. Außerdem muss die Bekanntmachung im Internet (Homepage der Genehmigungsbehörde ggf. zusätzlich Homepage der Standortgemeinde) oder in örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

Wichtig!

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zusätzlich auch über das zentrale Internetportal des Landes.

Inhaltlich muss die Bekanntmachung neben den notwendigen Angaben zum Antrag, den Auslegungsort, den ersten und letzten Tag der Auslegung, die Einwendungsfrist sowie die täglichen Einsichtszeiten enthalten. Weiterhin ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass Einwendungen erhoben werden können und Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 9 Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG). Aufzunehmen ist in den

Bekanntmachungstext auch, dass auf Verlangen des Einwenders grundsätzlich dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen an den Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist zusätzlich in der Bekanntmachung auf die bestehende UVP-Pflicht und darauf, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde hinzuweisen (§ 9 Abs. 1a der 9. BImSchV).

Hinweis:

Im Verwaltungsverfahren gilt die aus Gründen der Verfahrensökonomie in § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG eingeführte Präklusion, wonach Einwendungen, die nicht rechtzeitig vorgebracht worden sind, im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind. Hat die Behörde infolge nicht rechtzeitig vorgebrachter Einwendungen entscheidungserhebliche Erkenntnisse erlangt, sind diese auf Grund des geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes von der Behörde zu berücksichtigen.

Beachte: Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben. Bei Anlagen nach der IE-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 1. Hs BImSchG), so dass nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zu einem Monat Einwendungen erhoben werden können (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Hs BImSchG). Ebenso gilt für UVP-pflichtige Vorhaben eine Frist von einem Monat (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Hat die Anlage einen grenzüberschreitenden Bezug, muss die Genehmigungsbehörde in geeigneter Form auf eine Bekanntmachung im Ausland hinwirken.

4.

4.2.5.2.2 AUSLEGUNG DER UNTERLAGEN

Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen. Der Antrag und die beigefügten Unterlagen sind einen Monat auszulegen.

Der Auslegungsort ist i.d.R. in der Genehmigungsbehörde und, soweit dies erforderlich ist, in öffentlichen Einrichtungen in der Nähe des Standortes (z.B. beim Bürgermeisteramt der Standortgemeinde).

Hinweis:

Es empfiehlt sich, die Auslegung in einem gesonderten Raum vorzunehmen. Weiterhin empfiehlt es sich, dass bei der Akteneinsicht immer ein Bediensteter anwesend ist.

Auszulegen sind der Antrag und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 9. BImSchV die sonstigen Unterlagen.

Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, ist auch der vom Betreiber für die UVP erstellte UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV auszulegen. In diesem Fall hat die Auslegung in allen Gemeinden zu erfolgen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV). Darüber hinaus sind nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV alle entscheidungserheblichen Unterlagen, die der Behörde im Zeitpunkt der Auslegung vorliegen (z.B. Gutachten, bereits vorliegende Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange), mit auszulegen, sofern sie Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich von einer Auslegungspflicht auszugehen, um einen Verfahrensfehler nach § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und eine Aufhebung der Zulassungsentscheidung zu vermeiden.

Wichtig!

§ 27a LVwVfG, der die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet regelt, findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund von § 73 BImSchG keine Anwendung.

Zu beachten ist jedoch, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, auszulegen und zusätzlich über das zentrale Internetportal zu veröffentlichen sind (§ 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV).

4.2.5.2.3 GESCHÄFTS- ODER BETRIEBS-GEHEIMNISSE

Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, müssen vom Antragsteller im förmlichen Genehmigungsverfahren als solche gekennzeichnet und getrennt vorgelegt werden, da diese Unterlagen nicht ausgelegt werden dürfen. Anstelle der nicht auszulegenden Unterlagen ist eine Inhaltsbeschreibung vom Antragsteller mit einzureichen, damit diese ausgelegt werden kann. Sie muss Dritten eine Beurteilung der Anlagenauswirkungen ermöglichen (§ 10 Abs. 2 BImSchG).

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Information ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht,

wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen.

Beispiele für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

	B.o.G. ja	B.o.G. nein	Begründung
Angaben zum Abgasvolumenstrom, Abgastemperatur, Sauerstoffgehalt und Abgasfeuchte		X	VGH BW Ur. v. 21.03.2017 Az.: 10 S 413/15
Kapazität der Anlage		X	Einstufungsvoraussetzung nach 4. BImSchV
Umsätze, Ertragslage	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Geschäftsbücher Kundenliste	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Bezugsquellen, Konditionen	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Geschäftsverbindungen	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Marktstrategien, Kalkulationsunterlagen	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Patentanmeldungen	X		Patente als solche sind aber einsehbar und daher auch nicht weiter geschützt
Unterlagen zu Entwicklungs- und Forschungsprojekten	X		Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt
Angelieferte Stoffstrommengen (Recyclingunternehmen)	X		VG Würzburg Ur. v. 03.01.2013 Az.: W 4 K 12.458
Preise für Füller, geliefert an Bundestagsverwaltung		X	VG Berlin Ur. 11.10.2010 Az.: 2 K 35/10
Uranbelastung von Mineralwasser		X	VG Magdeburg Ur. v. 18.07.2006 Az.: A 383/05

Gestützt auf das UVwG kann jede Person den Zugang zu Umweltinformationen bei den zuständigen Behörden beantragen (vgl. Kapitel V). Der Schutz des Vorhabenträgers wird hierbei durch § 29 Abs. 1 Nr. 3 UVwG gewahrt. Danach ist ein Antrag nur dann abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt z.B. in dem gesetzlich geregelten Fall der Emissionen. Der Zugang zu Umweltinformati-

onen über Emissionen kann nicht unter Bezug auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden (§ 28 Abs. 1 Satz 2 UVwG und § 29 Abs. 1 Satz 2 UVwG).

Tipp:

Im Einzelfall kann es hilfreich sein, dass auch im Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung oder im Anzeigeverfahren Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet werden, damit Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen schneller bearbeitet werden können.

4.

4.2.5.2.4 EINWENDUNGEN DRITTER

Die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, dient auch der Information der Behörde. Jedermann ist berechtigt, Einwendungen zu erheben. Eine Betroffenheit in einem Recht oder das Vorliegen eines rechtlichen Interesses ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller – ggf. anonymisiert – mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Mit Einwilligung des Antragstellers können zur Hilfestellung Sachverständige zur Sichtung und Ordnung von Einwendungen herangezogen werden (§ 13 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Nach der Präklusionsvorschrift in § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen präkludiert (nicht mehr zugelassen bzw. ausgeschlossen) werden. Dies ermöglicht es den Behörden, das Verfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen zu können. Bei sog. Ketteneinwendungen kann dies in Einzelfällen relevant sein. Davon unabhängig hat die Behörde ihr bekannt gewordene entscheidungserhebliche Umstände bis zur Entscheidung von Amts wegen immer zu berücksichtigen.

Hinweis:

Unabhängig von der im Verwaltungsverfahren geltenden Präklusion (Ausschluss von Einwendungen) ist nach Erteilung der Genehmigung ein Widerspruch oder eine Klage möglich. Ein Widerspruch oder eine Klage ist nicht deshalb unzulässig, weil der Rechtsmittelführer sein Rechtsmittel auf Einwendungen stützt, die im Verwaltungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht wurden. Dies ergibt sich aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes (UmwRG).

4.2.5.2.5 ERÖRTERUNGSTERMIN

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, den Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern sowie eine Aussprache über gegensätzliche Positionen zu ermöglichen und dadurch die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde zu verbreitern.

Der Termin sollte je nach erwarteter Menge und Qualität der Einwendungen zwischen drei bis fünf Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingeplant werden. Der Erörterungstermin ist – im Gegensatz zu den Regelungen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz – grundsätzlich öffentlich.

Wichtig!

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). In den in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV genannten Fällen findet ein Erörterungstermin nicht statt. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV ist die Entscheidung öffentlich bekanntzumachen. Der Antragsteller ist vom Wegfall des Termins nach § 16 der 9. BImSchV zu informieren.

Mit Einwilligung des Antragstellers können zur Hilfestellung Sachverständige zur Vorbereitung des Erörterungstermins herangezogen werden (§ 13 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift (kein Wortprotokoll) anzufertigen (§ 19 der 9. BImSchV). Diese ist dem Antragsteller sowie auf Anforderung auch denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, als Abschrift zu überlassen.

4.3 ENTSCHEIDUNG

Das Verfahren endet mit der Entscheidung der Behörde. Die Entscheidung hat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zu erfolgen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Unterlagen vollständig bei der Behörde eingereicht sind. Der notwendige Inhalt des Genehmigungsbescheids ergibt sich aus § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Hiervon zu unterscheiden sind bloße Hinweise. Eine Befristung der Genehmigung ist nur auf Antrag zulässig (§ 12 Abs. 2 BImSchG).

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Im Rahmen der Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Einhaltung der sog. Betreiberpflichten bzw. Grundpflichten sicherzustellen. § 5 BImSchG und Rechtsverordnungen nach dem BImSchG (z.B. 13., 17. BImSchV) stellen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die vom Betreiber zu erfüllen sind.

Im Rahmen der Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG spielen z.B. das Baurecht, das Bauplanungsrecht, das Wasser- und Bodenschutzrecht und das Naturschutzrecht eine wesentliche Rolle.

Exkurs zur Atypik:

Nach ständiger Rechtsprechung sind Vorhaben nach Anhang 1 der 4. BImSchV grundsätzlich nur in Industriegebieten (GI nach der Baunutzungsverordnung) zulässig (es sei denn, sie können auf Grund ihrer Eigenart nur im Außenbereich verwirklicht werden, z.B. Steinbruch). Soll ein solches Vorhaben in einem Gewerbegebiet (GE) verwirklicht werden, muss es als gewerbegebietsverträglich eingestuft werden. Die Anlage muss sich im Hinblick auf Größe und Leistung der Anlage sowie der konkreten Betriebsweise

(z.B. Einhausung) als atypisch und damit für ein Gewerbegebiet geeignet darstellen. Die Atypik ist nicht schon dann gegeben, wenn die Anlage die Grenzwerte nach TA Lärm bzw. TA Luft und/oder anderer technischer Regeln einhält. Die Einhaltung derartiger Grenzwerte ist eine notwendige Genehmigungsvoraussetzung, aber kein ausreichendes Indiz für eine Atypik. Auch sind verhaltensbezogene Auflagen, die von Betriebsangehörigen einzuhalten sind, regelmäßig nicht geeignet, einen atypischen Betrieb zu begründen. Die Immissionsschutzbehörde muss die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Zusammenwirken mit der zuständigen Baurechtsbehörde prüfen. Ob eine Atypik vorliegt, ist anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Sofern Zweifel an der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit bestehen, sollte darauf hingewiesen werden, dass ggf. die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Kommune geschaffen werden müssen. Hierfür kommt ggf. auch die Ausweisung von Sondergebieten innerhalb bestehender Gewerbegebiete in Betracht. Zu beachten ist, dass die Lastverantwortung für eine rechtmäßige Genehmigung bei der Genehmigungsbehörde (Immissionsschutzbehörde) liegt.

Wichtig!

Bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine sog. „gebundene Entscheidung“, d.h. liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vor, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Der Behörde steht kein Ermessen zu.

4.

Hinweis:

Von Seiten der Genehmigungsbehörde ist darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sie haben sich auf das konkrete Vorhaben zu beziehen und dürfen lediglich entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffen. Die Voraussetzungen des § 12 BImSchG müssen vorliegen.

Auf Grund des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für IE-Anlagen weitere bestimmte Angaben und Auflagen enthalten. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist eine Verfahrensvorschrift, die die zwingenden Mindestanforderungen an den Genehmigungsbescheid regelt. Materiell-rechtlich gilt für Nebenbestimmungen § 12 BImSchG. Die Aufnahme einer Auflage, die nicht nach § 12 BImSchG erforderlich ist, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, ist daher unzulässig. So dürfen Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers nur aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 BImSchG erfüllt sind.

Tipp:

Vor der Ausfertigung der Entscheidung sollte dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu dem Entwurf der Genehmigung mit den geplanten Nebenbestimmungen zu äußern. Dadurch wird ihm Gelegenheit gegeben, gegebenenfalls die eine oder andere Maßnahme noch in seiner Planung zu korrigieren, vorausschauend für die Errichtungs- bzw. Betriebsphase geeignete Vorbereitungen zu treffen oder die für die Genehmigung vorgesehenen Nebenbestimmungen mit der Genehmigungsbehörde zu diskutieren. Dies führt zwar zu einer zeitlichen Verzögerung im Genehmigungsverfahren, kann jedoch unter Umständen ein Rechtsbehelfsverfahren vermeiden.

Die Regierungspräsidien erheben für die Genehmigung gemäß Nummer 8 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums Gebühren.

Werden andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG konzentriert, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben (vgl. hierzu die Anmerkung 2 zu Nummer 8 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums).

Die Unteren Verwaltungsbehörden erheben Gebühren, soweit entsprechende Rechtsverordnungen und Satzungen der Stadt- und Landkreise eine solche Erhebung zulassen.

Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß dem Verwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg zuzustellen.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 BImSchG öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsmittelbelehrung sowie ein Hinweis auf Auflagen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht werden. Bei Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen, sind gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG der gesamte Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts zusätzlich im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Nach § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV ist bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Entscheidung unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt zu machen und der Bescheid zur Einsicht auszulegen. Der Genehmigungsbescheid ist auch über das zentrale Internetportal des Landes bekannt zu machen.

Wichtig!

Auch Entscheidungen, die im beschränkt förmlichen Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG ergangen sind, sind öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsmittelbelehrung sowie ein Hinweis auf Auflagen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht werden. Durch diese Bekanntmachung wird aber nicht die Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG ausgelöst.

Entscheidungen, die im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ergangen sind, sind nicht öffentlich bekannt zu machen (§ 19 Abs. 2 BImSchG).

Nach § 21a der 9. BImSchV kann der Träger eines Vorhabens die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung beantragen. Strittig ist, ob die öffentliche Bekanntmachung nach § 21a der 9. BImSchV die Rechtsmittelfrist für jedermann in Gang setzt.¹⁹

¹⁹ Nach dem Beschluss des VG Minden (Beschluss vom 22. Mai 2017 – 11 L 2085/16) setzt die Bekanntgabe der Genehmigung durch eine öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren die Rechtsmittelfrist in Gang.

5 • Anzeigeverfahren

5. ANZEIGEVERFAHREN

Nachfolgend wird das Verfahren der Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG beschrieben. Erste Informationen hierzu wurden bereits in Kapitel 2.2 vorgestellt.

5.1. ANZEIGEPFLICHT

Grundsätzlich anzeigepflichtig sind Änderungen

- der Lage
- der Beschaffenheit oder
- des Betriebs

einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, welche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG haben kann. Ob die Auswirkungen auf die Schutzgüter positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich selbst genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

Hinweis:

Stilllegungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, sobald der Betreiber einen dahingehenden Entschluss gefasst hat, nach § 15 Abs. 3 BImSchG immer anzuzeigen.

5.2 FRISTEN

Der Vorhabenträger hat die geplante Änderung mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Die Genehmigungsbehörde bestätigt unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige. Es folgt die Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde, ob diese zur Beurteilung der Auswirkungen der angezeigten Änderung ausreichend sind.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monat zu prüfen, ob die geplante Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Betreiber der Anlage darf die angezeigte Änderung vornehmen, wenn sich die Behörde nach Ablauf von einem Monat nicht geäußert hat (§ 15 Abs. 2 BImSchG). Somit kommt eine Nicht-Äußerung der Behörde faktisch einer Zustimmung zur geplanten Änderung gleich (gesetzliche Fiktion).

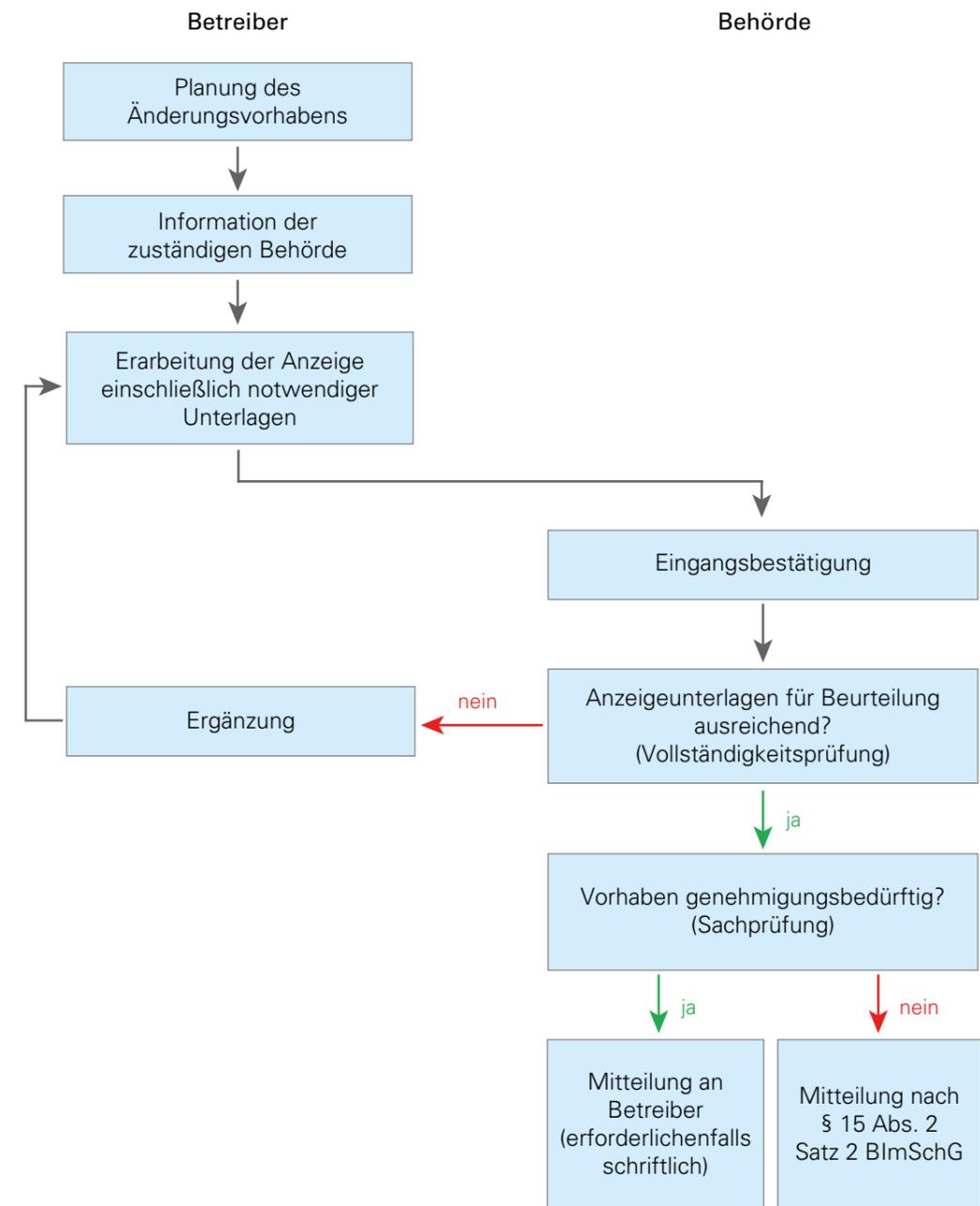
Störfallbereich:

Bei einer störfallrelevanten Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, gilt eine Prüffrist von zwei Monaten (§ 15 Abs. 2a BImSchG). Eine gesetzliche Fiktion wie in § 15 Abs. 2 BImSchG gibt es hier nicht.

Hinweis:

Die Fristen zur Prüfung, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf, beginnen erst zu laufen, wenn die Anzeigeunterlagen der zuständigen Behörde vollständig vorliegen.

ABBILDUNG 6: ABLAUF DES ANZEIGEVERFAHRENS



5.

5.3 VORPHASE DER ANZEIGE

Sowohl für den Vorhabenträger als auch für die Behörde ist eine rechtzeitige Information über die geplanten Änderungen im Vorfeld einer Anzeige hilfreich. Dies dient insbesondere der ersten Einschätzung der weiteren Verfahrensart (anzeigefreie Änderung, anzeigebedürftige Änderung oder Erfordernis einer Änderungsgenehmigung) sowie der Klärung, welche Unterlagen zur Beurteilung erforderlich sind. Hierzu ist die Darstellung der genehmigten Situation gegenüber der geplanten Änderung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1 BImSchG maßgebliche Grundlage.

Folgende Aspekte können darauf hinweisen, dass die geplante Änderung einer Genehmigung bedarf:

- Neue Stoffe werden eingesetzt, welche in ihren Auswirkungen nicht geringer oder gleichwertig mit bereits eingesetzten Stoffen sind (Auswirkungen sind nicht offensichtlich gering).
- Nebenbestimmungen des gültigen Genehmigungsbescheides müssten geändert oder ergänzt werden.
- Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Vorsorge sind erforderlich.

Hinweis:

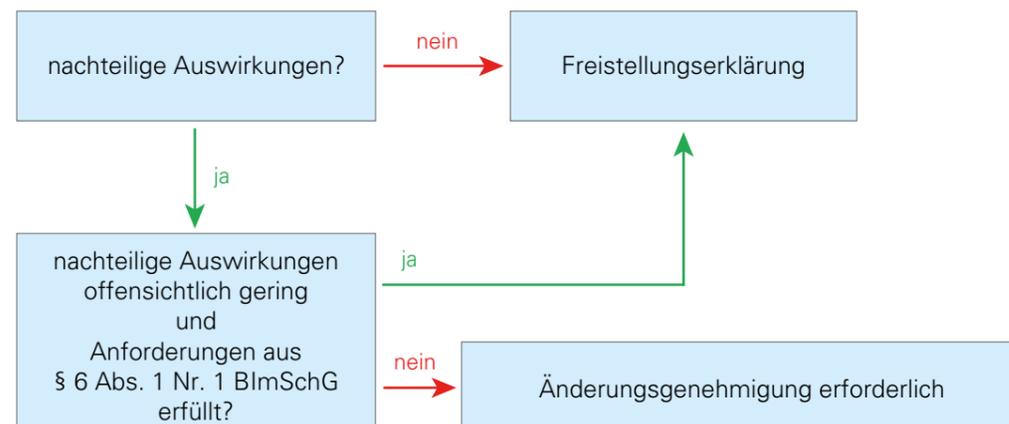
In bestimmten Fällen kann es für den Vorhabenträger vorteilhaft sein, statt des Anzeigeverfahrens freiwillig ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 BImSchG zu beantragen (vgl. Kapitel 2.2.4).

5.4 ANZEIGE

Sind die erforderlichen Anzeigeunterlagen erstellt, sind diese schriftlich oder elektronisch bei der Behörde einzureichen. Die Anzahl der Fertigungen der Anzeigeunterlagen ist mit der Behörde abzustimmen.

Die Genehmigungsbehörde bestätigt unverzüglich schriftlich oder elektronisch den Eingang der Anzeige. Es folgt die Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde, ob diese zur Beurteilung der Auswirkungen der angezeigten Änderung ausreichend sind (Vollständigkeitsprüfung). Die Unterlagen müssen aufgrund von § 16 Abs. 1 BImSchG für folgende Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde geeignet sein:

ABBILDUNG 7: ANZEIGE ODER ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG?



- Können durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG hervorgerufen werden und können diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein?
- Sind die nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering und ist die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt?

Beachte:

Nach § 16 Abs. 1 2. Hs BImSchG ist stets eine Genehmigung erforderlich, wenn die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht.

Bei der Prüfung ist der Ansatz der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft sowie der Schutz und die Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu beachten (§ 1 Abs. 2 BImSchG).

Sind die Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichend, so ist dem Vorhabenträger unverzüglich mitzuteilen, welche Unterlagen zu ergänzen sind. Ab Eingang der ergänzten Unterlagen beginnt die Ein-Monatsfrist nach § 15 Abs. 2 BImSchG erneut.

5.5 ENTSCHEIDUNG

Führt die Prüfung zum Ergebnis, dass ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist, ist es zielführend, den Vorhabenträger zeitnah zu informieren. Das weitere Vorgehen ist zu klären.

Ist die Erforderlichkeit eines Änderungsgenehmigungsverfahrens förmlich festzustellen (z.B. der Betreiber hält eine Anzeige für ausreichend), erfolgt die Ablehnung der Anzeige als Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung. In der Begründung ist darzustellen, welche Aspekte zur Ablehnung geführt haben.

Führt die Prüfung zum Ergebnis, dass die geplante Änderung keiner Änderungsgenehmigung bedarf, erfolgt eine Freistellungserklärung ebenfalls in Form eines Verwaltungsaktes. Darin ist die verbindliche Entscheidung der Behörde zu sehen, dass für die angezeigte Änderung keine Genehmigung erforderlich ist.

Mit der Freistellungserklärung wird die Genehmigung nicht geändert. Eine Freistellungserklärung kann daher nicht mit einer Nebenbestimmung verbunden werden. § 12 BImSchG ist nicht anwendbar. Besteht im Hinblick auf die Änderung Handlungsbedarf, so kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG erlassen werden.

Beachte:

Der Betreiber der Anlage darf die angezeigte Änderung vornehmen, sobald die Behörde ihm die Genehmigungsfreiheit bestätigt (Freistellungserklärung) oder – falls sich die Behörde nicht äußert – nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen (gesetzliche Fiktion). Bei Störfallbereichen gibt es jedoch keine Zustimmungsfiktion. In diesen Fällen bedarf es stets der Bestätigung der Genehmigungsfreiheit durch die Behörde.

Hinweis:

Eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG entfaltet keine Konzentrationswirkung i.S.d. § 13 BImSchG. Betrifft die geplante Änderung andere Rechtsbereiche (z.B. Baurecht, Betriebssicherheitsverordnung) werden diese im Rahmen der Anzeige nicht mit abgeprüft. Sonstige, für die Änderung erforderliche Entscheidungen sind vom Betreiber bei anderen zuständigen Behörden separat einzuholen. Dies sollte jedoch erst erfolgen, nachdem die zuständige Immissionsschutzbehörde mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf oder die gesetzliche Fiktion eingetreten ist. Ggf. ist es zweckmäßig, den Betreiber auf evtl. erforderliche Zulassungen aus anderen Rechtsgebieten hinzuweisen.

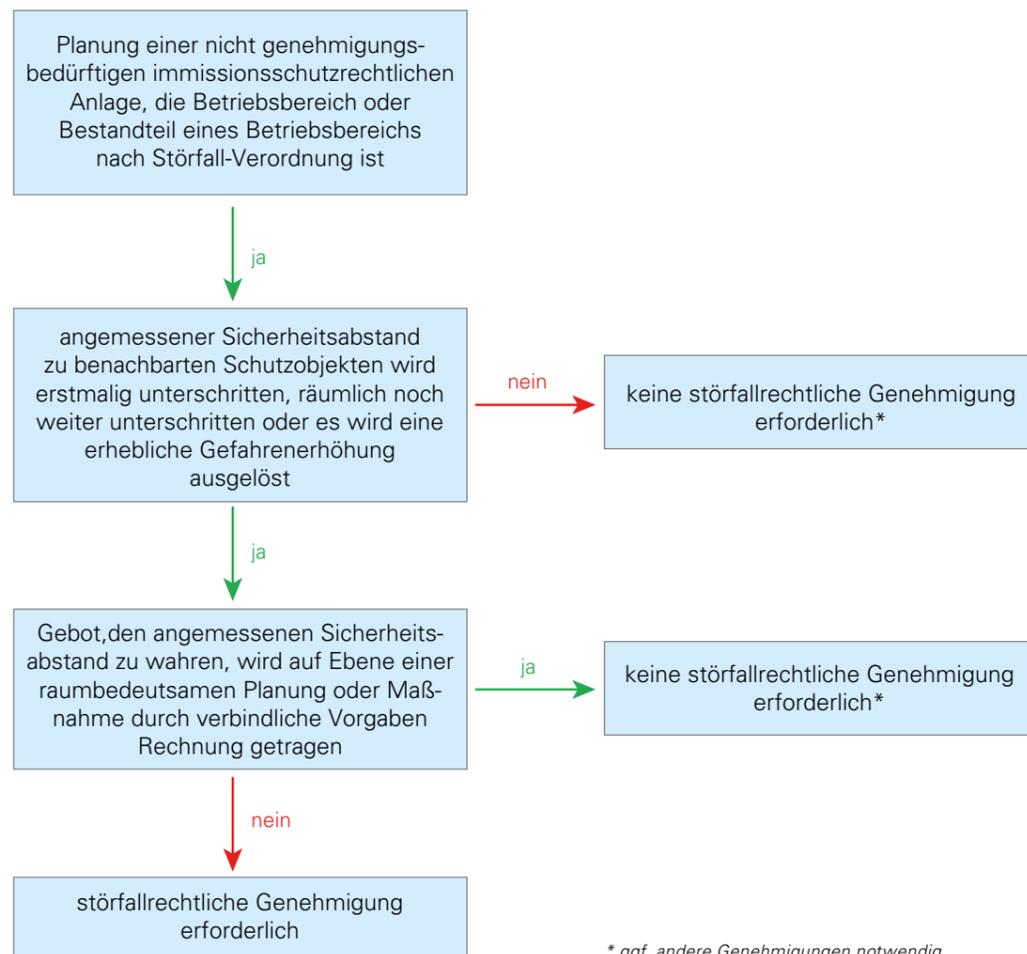
IV. STÖRFALLRELEVANTE NICHT GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH § 22 BImSchG

1. ERFORDERLICHKEIT EINER STÖRFALLRECHTLICHEN GENEHMIGUNG

Ist eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung, ist bei deren Errichtung oder störfallrelevanten Änderung ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchzuführen, wenn der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten durch das Vorhaben erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unter-

schritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird (vgl. Kapitel 2.2.3). Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme (z.B. Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 22 BImSchG und der auf Grundlage des § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. 12., 20., 21., 31. BImSchV) eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie das Abstandsgebot nach § 50 BImSchG und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

ABBILDUNG 8: ERFORDERLICHKEIT EINER STÖRFALLRECHTLICHEN GENEHMIGUNG NACH § 23b BImSchG



2. ANZEIGE EINER STÖRFALLRELEVANTEN ANLAGENERRICHTUNG ODER -ÄNDERUNG

Die störfallrelevante Errichtung oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor ihrer Durchführung nach § 23a Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, sofern eine störfallrechtliche Genehmigung nicht beantragt wird.

Die der Behörde vorzulegenden Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass der Behörde die Prüfung möglich ist, ob für die geplante Änderung das Anzeigeverfahren ausreicht oder eine Genehmigung erforderlich ist. Dies bedeutet, dass insbesondere Ausführungen zu benachbarten Schutzobjekten und zu dem durch die Anlage einzuhaltenen angemessenen Sicherheitsabstand der Anzeige beizufügen sind. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der Art der Änderung abhängig.

Die Behörde ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob eine störfallrechtliche Genehmigung erforderlich ist (§ 23a Abs. 2 BImSchG). Der Träger des Vorhabens darf die störfallrelevante Maßnahme vornehmen, sobald ihm die Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

Hinweis:

Anders als bei einer Anzeige nach § 15 Abs. 2 Satz 2 2. Alt. BImSchG gibt es keine gesetzliche Fiktion.

Teilt die Behörde dem Anlagenbetreiber mit, dass keine Genehmigung erforderlich ist, liegt darin eine verbindliche Entscheidung über die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit (Freistellungserklärung).

Der Träger des Vorhabens kann beantragen, dass die Immissionsschutzbehörde das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren durchführt, obwohl eine Anzeige der störfallrelevanten Errichtung oder Änderung für ausreichend erachtet wird (§ 23a Abs. 3 BImSchG).

3. VERFAHRENSREGELUNGEN FÜR DAS STÖRFALLRECHTLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren ist in § 23b BImSchG und in der 12. BImSchV geregelt. Nach § 73 BImSchG sind davon abweichende Verfahrensregelungen der Länder ausgeschlossen. Sonstige nicht von immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften abweichende allgemeine Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes bleiben anwendbar (z.B. Vorschriften über das rechtliche Gehör, Akteneinsichtsrecht).

Im Rahmen des störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z.B. baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen (§ 23b Abs. 1 Satz 5 BImSchG). Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende störfallrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Zulassungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse mit ein (§ 23b Abs. 1 Satz 7; sog. Konzentrationswirkung). Ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind die in § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG genannten Zulassungen (Planfeststellungen, bergrechtliche Betriebspläne, Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes). Einer Anzeige kommt keine Konzentrationswirkung zu (vgl. Kapitel 4.1.3).

5.

Soweit § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG zu einer Konzentration führt, wird nur ein Zulassungsverfahren (störfallrechtliches Genehmigungsverfahren) durchgeführt und es wird nur eine Genehmigung (störfallrechtliche Genehmigung) erteilt. Diese Genehmigung schließt die anderen Zulassungen ein, die daher nicht eigenständig erteilt werden dürfen. Die Verfahrensvorschriften der „verdrängten“ Verfahren finden keine Anwendung. § 23b BImSchG und die 12. BImSchV sind für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren abschließend. Die materiellen Vorschriften der eingeschlossenen Zulassungen sind demgegenüber in vollem Umfang bei der Erteilung der störfallrechtlichen Genehmigung zu beachten.

Die störfallrechtliche Genehmigung kann nach § 23b Abs. 1 Satz 5 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Eine Befristung ist nicht möglich.

Nach Bekanntgabe der Mitteilung der Behörde, dass für das Vorhaben die störfallrechtliche Anzeige nach § 23a BImSchG ausreichend ist oder nachdem die Behörde die störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BImSchG erteilt hat, kann sie im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 24 BImSchG erforderliche Anordnungen treffen.

V. FREIER ZUGANG ZU INFORMATIONEN

1. FREIER ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN NACH DEM UMWELTVERWALTUNGSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Der Zugang zu Umweltinformationen ist in §§ 22 ff des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) geregelt. Danach hat jede natürliche und juristische Person freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Der ungehinderte Zugang zu Umweltinformationen soll das Umwelt-

bewusstsein fördern und ist Teil einer offenen Informationskultur.

Der Begriff der Umweltinformation ist weit zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Angaben zum Zustand der Umwelt, Faktoren (z.B. Emissionen, Strahlung), Maßnahmen oder Tätigkeiten, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen sowie Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit. Auch Kosten-Nutzen-Analysen sowie sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen fallen darunter. Eine Definition des Begriffs der Umweltinformation findet sich in § 23 Abs. 3 UVwG.

Informationspflichtig sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, also insbesondere alle Behörden. Verfügt die informationspflichtige Stelle nicht über die begehrten Umweltinformationen und kennt sie die Stelle, die darüber verfügt, so leitet sie den Antrag an diese Stelle weiter und informiert den Antragsteller darüber.

Der Antrag kann formfrei (auch per E-Mail) und ohne Begründung gestellt werden. Er ist grundsätzlich mit Ablauf eines Monats oder ausnahmsweise, soweit die begehrten Umweltinformationen für die Bearbeitung binnen eines Monats zu komplex sind, mit Ablauf von zwei Monaten abschließend zu bearbeiten.

Grundsätzlich ist der Zugang zu den begehrten Umweltinformationen zu eröffnen. In Einzelfällen kann dies anders zu entscheiden sein, wenn die in den §§ 28, 29 UVwG genannten Ablehnungsgründe einschlägig sind. Zu beachten ist, dass in diesen Fällen stets eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse (nicht dem persönlichen Interesse des Antragstellers) auf Zugang zu den Informationen und den entgegenstehenden Interessen an deren „Geheimhaltung“ erfolgen muss.

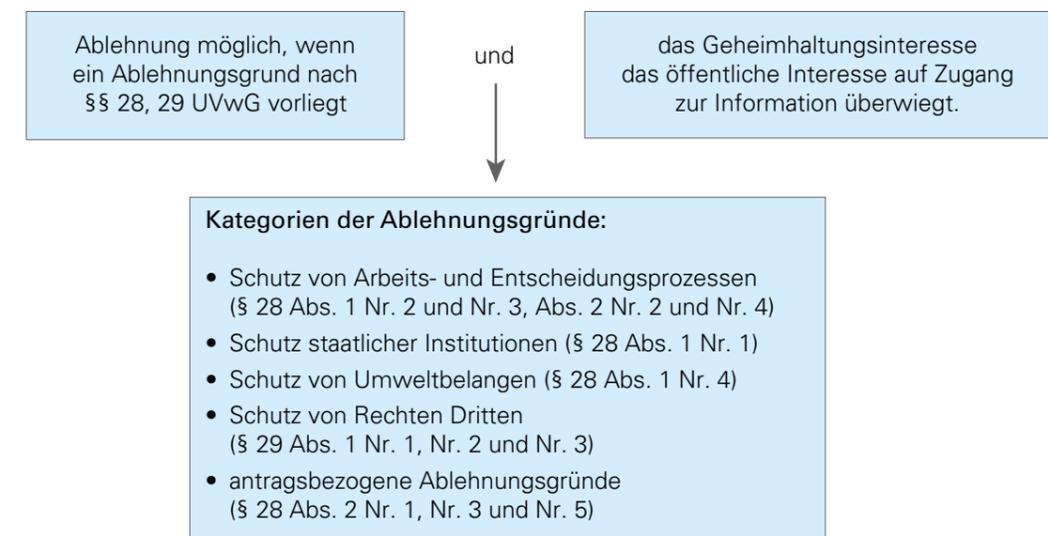
Tipp:

Es empfiehlt sich bereits bei der Einreichung von Anzeige- bzw. Antragsunterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche zu kennzeichnen, damit bei späteren Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen diese schneller bearbeitet werden können.

Kommt die Behörde bei der Prüfung der Ablehnungsgründe zu dem Ergebnis, dass durch den Zugang zu Umweltinformationen Rechte Dritter berührt werden könnten, sind diese vor der Entscheidung des Antrags anzuhören. Für ihre Stellungnahme sollte eine kurze Frist gesetzt werden, damit die grundsätzlich geltende Frist von einem Monat zur Bearbeitung des Antrags eingehalten werden kann.

Nach § 24 Abs. 1 UVwG kann der Zugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, darf dieser nur aus gewichtigem Grund auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt hier insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

ABBILDUNG 9: ABLEHNUNGSGRÜNDE NACH DEM UVwG



Grundsatz:

Ablehnungsgründe sind eng auszulegen.

Sonderfall Emissionen:

Sind Umweltinformationen über Emissionen betroffen, sind die Ablehnungsgründe der §§ 28, 29 UVwG nicht anwendbar (§§ 28 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 UVwG).

Anhörung:

Durchzuführen bei personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 29 Abs. 1 Satz 3 UVwG).

2. FREIER ZUGANG ZU ALLGEMEINEN INFORMATIONEN NACH DEM INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Die speziellen Regelungen im Umweltverwaltungsgesetz über den Zugang zu Umweltinformationen verdrängen die allgemeinen Informationsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Baden-Württemberg. Da der Begriff der Umweltinformation weit auszulegen ist, ist davon auszugehen, dass die meisten in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorhandenen Informationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz zu behandeln sind.

ABKÜRZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

4. **BImSchV** → s. unter Rechtsvorschriften

9. **BImSchV** → s. unter Rechtsvorschriften

12. **BImSchV** → s. unter Rechtsvorschriften

Angemessener Sicherheitsabstand (§ 3 Abs. 5c BImSchG): Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des → **BImSchG** ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der → **Richtlinie 2012/18/EU** hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Anlage (§ 3 Abs. 5 BImSchG): Anlagen im Sinne des → **BImSchG** sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BImSchG unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Ausgangszustandsbericht – AZB: Begriff aus der → **IE-Richtlinie**: Informationen in einem

Bericht über den Stand der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

BImSchG → s. unter Rechtsvorschriften

BVT: Beste verfügbare Technik, auch: BAT – Best available Technique.

BVT-Merkblatt (s.a. § 3 Abs. 6a BImSchG): BVT-Merkblatt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der → **IE-Richtlinie** für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, alle Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der → **BVT-Schlussfolgerungen** berücksichtigt wurden.

BVT-Schlussfolgerungen (s.a. § 3 Abs. 6b BImSchG): BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des BImSchG sind ein nach Artikel 13 Abs. 5 der → **IE-Richtlinie** von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte,
3. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen,

4. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerte sowie

5. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.

Erörterungstermin (s.a. §§ 14 ff der 9. BImSchV): Verfahrensschritt im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen der Öffentlichkeit zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Der Termin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung: Information, abgerufen von der Internetseite des Bundesamts für Naturschutz (BfN): <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>

Zitat: „Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z.B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.“

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i. d. R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura

2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 ff, BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.“

Formsatzblätter (s. a. Anlage 1 und 2 zum Leitfaden): Teil der strukturierten Antragsunterlagen. Die Formblattsätze dienen dazu, allen Beteiligten eine zusammenfassende Übersicht über den Antragsgegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu ermöglichen.

Freistellungserklärung (in Verbindung mit einer Anzeige): Mit der Freistellungserklärung teilt die Behörde dem Anlagenbetreiber ausdrücklich mit, dass für die angezeigte Änderung keine Genehmigung erforderlich ist. Die Freistellungserklärung gilt Kraft gesetzlicher Fiktion auch dann als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige geäußert hat (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Für Störfallbereiche gibt es keine gesetzliche Fiktion (§§ 15 Abs. 2a, 23a Abs. 2 BImSchG). Die Freistellungserklärung ist ein Verwaltungsakt ohne Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage), da der Vorhabenträger nicht in seinen Rechten verletzt wird. Die Entscheidung über die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit ist verbindlich. Mit der Freistellungserklärung wird keine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit getroffen und der Freistellungserklärung kommt keine Konzentrationswirkung zu.

Frühe / Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (s. a. Leitfaden, Kapitel III. 3): Landesrechtliche Vorschriften, die dem eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt sind. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll sicherstellen, dass Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, aber auch von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten frühzeitig in die Planung eines Vorhabens einbezogen werden, um Konfliktfelder schnell erkennen zu können. Zu den Landes-Vorschriften der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zählen das → **Umweltverwaltungsgesetz (UVwVG)**, das → **Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)** sowie die → **Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung)**.

gefährliche Stoffe (§ 3 Abs. 9 BImSchG): Der Begriff „gefährliche Stoffe“ wird wie folgt in der → **IE-Richtlinie** definiert: Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, s. a. → **relevante gefährliche Stoffe (rgS)**.

gemeinsame Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV): Die Voraussetzungen (einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit) sind auch erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art – für sich genommen – die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nicht erreichen, aber die Anlagen durch denselben Betreiber betrieben werden und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (**gemeinsame Anlage**). Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen (vgl. Kapitel II. 1.1).

Grundpflichten (für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen): Die Grundpflichten des Betreibers einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ergibt sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird. Hält der Betreiber die Grundpflichten ein, ist bei Vorliegen der weiteren Genehmigungsvoraussetzungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 BImSchG zu erteilen.

IE-Anlage: Anlage, in der Tätigkeiten nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der → **IE-Richtlinie** durchgeführt werden. Im nationalen Recht finden sich diese Anlagen unter folgenden Rechtsgebieten:

- Anhang 1 zur → **4. BImSchV**, wenn die Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet ist
- Deponien (Nr. 5.4 des Anhang I zur **IE-Richtlinie**) → **DepV**
- eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen (Nr. 6.11 des Anhangs I zur **IE-Richtlinie**) → § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 **WHG** sowie **IZÜV**.

IE-Richtlinie → s. unter Rechtsvorschriften

ImSchZuVO → s. unter Rechtsvorschriften

IZÜV → s. unter Rechtsvorschriften

KAS 18: Leitfaden, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG: https://www.kas-bmu.de/files/publikationen/KAS-Publikationen/chronologische%20Reihenfolge/KAS_18k.pdf

Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG): Sind für eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage weitere Zulassungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen) auch nach anderen Fachgesetzen erforderlich (z. B. Baugenehmigung), werden diese in der Regel von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (vgl. zur sog. Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG Kapitel III. 4.1.3).

KrWG → s. unter Rechtsvorschriften

LABO / LAWA-Arbeitshilfe: Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser:

<https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html>

LAI: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK). Weitere Ausführungen und Inhalte zu den Tätigkeiten finden sich unter folgendem Link:

<http://www.lai-immissionsschutz.de/startseite.html>

LIFG → s. unter Rechtsvorschriften

LVwVfG → s. unter Rechtsvorschriften

relevante gefährliche Stoffe (rgS) (§ 3 Abs. 10 BImSchG): Gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. s. a. → **LABO/LAWA-Arbeitshilfe**

Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU), **IE-Richtlinie** → s. unter Rechtsvorschriften

Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG): Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schutzgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG): Schutzgüter im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Bei → UVP-pflichtigen Vorhaben sind die Schutzgüter noch weitgehend zu betrachten.

Scopingtermin (s. a. Kapitel III. 4.2.2.2): Besprechung im Vorfeld einer Umweltverträglichkeitsprüfung (→ UVP). Die Genehmigungsbehörde kann entsprechend § 15 UVPG frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen informieren. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde im sog. Scopingtermin dem Träger des Vorhabens sowie den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen (§ 16 Abs. 3 UVPG).

Eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage nach Nr. 6.11 der IE-Richtlinie (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 → WHG): Anlage, in der eine eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser erfolgt, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG (Kommunalabwasserrichtlinie) fällt und von einer unter Kapitel II der → IE-Richtlinie fallenden Anlage eingeleitet wird. Die Zulassung erfolgt nach den Maßgaben der → IZÜV.

Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG): Stand der Technik im Sinne des BImSchG ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung

von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Der Stand der Technik ist in Deutschland in den Rechtsverordnungen zum BImSchG sowie Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Luft) konkretisiert. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, sind bei der Bestimmung des Standes der Technik insbesondere die in der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Für bestimmte Branchen und Anlagentypen wird der Stand der Technik in einem dynamischen Prozess auf EU-Ebene regelmäßig fortgeschrieben, siehe hierzu auch → BVT-Merkblätter und → BVT-Schlussfolgerungen.

Störfall-Verordnung: → 12. BImSchV (s. unter Rechtsvorschriften)

TA Abstand: Die Bundesregierung beabsichtigt aufgrund § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BIm-SchG, eine Technische Anleitung Abstand (TA Abstand) einzuführen. Diese soll zur Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands dienen. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. Zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands kann bis zur Einführung der TA Abstand im Immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren der → Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Umweltinformationen (s.a. Kapitel V. 1): Der Zugang zu Umweltinformationen ist in den §§ 22 ff des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (→ UVwG) geregelt. Danach hat jede natürliche und juristische Person freien Zugang zu Umweltinformationen ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Der ungehinderte Zugang zu Umweltinformationen soll das Umweltbewusstsein fördern und ist Teil einer offenen Informationskultur.

UmwRG → s. unter Rechtsvorschriften

UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung, s.a. § 2 Abs. 1 UVPG und Kapitel III. 4.2.2): Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

UVPG → s. unter Rechtsvorschriften

UVwG → s. unter Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 → s. unter Rechtsvorschriften

Vorantragskonferenz (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV): Sobald der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese ihn im Hinblick auf

die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern (s. a. Kapitel III. 4.2.1).

Vorhaben nach → UVPG (§ 2 Abs. 2 UVPG): Ein Vorhaben ist nach § 2 Abs. 4 UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 des UVPG

1. bei Neuvorhaben
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. bei Änderungsvorhaben
 - a) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

VwV Öffentlichkeitsbeteiligung → s. unter Rechtsvorschriften

WHG → s. unter Rechtsvorschriften

ZSV: Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung beim Regierungspräsidium Tübingen
Link intern: <http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/18137/>
Link extern: <http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/15999/>

RECHTSVORSCHRIFTEN, LEITFÄDEN, ARBEITSHILFEN

1. EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353/1 vom 31. Dezember 2008.

IE-Richtlinie (Richtlinie über Industrieemissionen): Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. November 2010 (ABl. L 334, S. 17), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19. Juni 2012 (ABl. L 158, S. 25).

Seveso-III-Richtlinie: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1).

2. Bundesrecht

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

UmwRG: Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

9. BImSchV: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

12. BImSchV: Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

IZÜV: Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV)

3. Landesrecht

LIFG – Landesinformationsfreiheitsgesetz: Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG)

LVwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG)

UVwG: Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

ImSchZuVO: Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)

VwV Öffentlichkeitsbeteiligung: Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung)

4. Leitfäden und Arbeitshilfen

Leitfaden KAS 18: Leitfaden, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG

https://www.kas-bmu.de/files/publikationen/KAS-Publikationen/chronologische%20Reihenfolge/KAS_18k.pdf

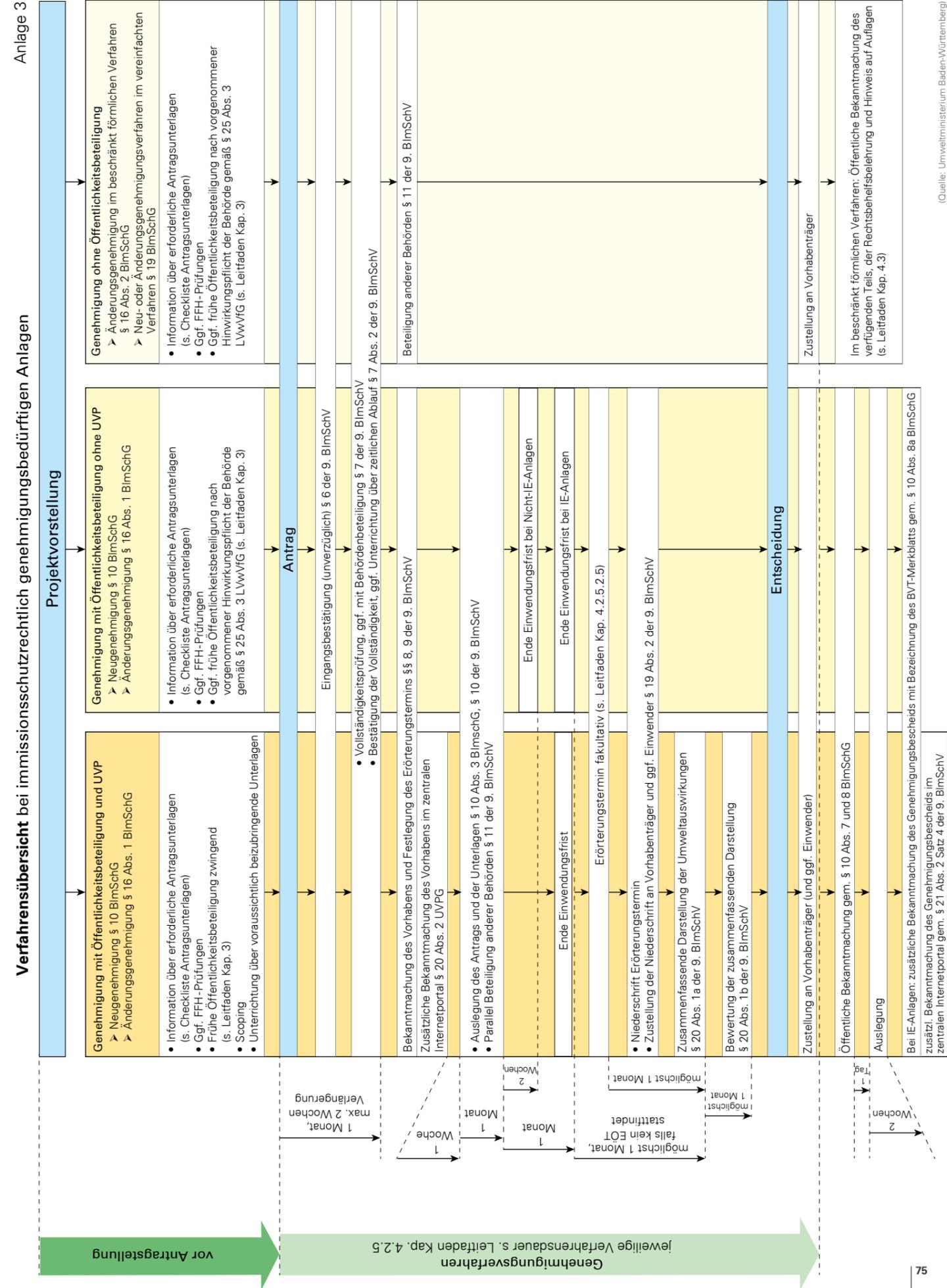
LABO/LAWA-Arbeitshilfe: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html>

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de

Anlagen

ALLE ANLAGEN IM ÜBERBLICK

Anlage 1: Antragsunterlagen / Formblätter 1 bis 11	nur elektronisch
Anlage 2: Anzeige / Formblätter 1 bis 3	nur elektronisch
Anlage 3: Verfahrensübersicht	verkleinert DIN A4, Seite 75
Anlage 4: Ablaufschema UVP	verkleinert DIN A4, Seite 76
Anlage 5: Checkliste Antragsunterlagen	nur elektronisch
Anlage 6: Checkliste Ausgangszustandsbericht (Stoff- und Mengenrelevanz)	nur elektronisch
Anlage 7: Checkliste Träger öffentlicher Belange	Seite 77
Anlage 8: Checkliste Erörterungstermin	Seite 78 – 80
Anlage 9: Checkliste Inhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	Seite 81 – 83



Vorbereitung

- Besichtigung der Räumlichkeiten im Hinblick auf:
 - Größe
 - Bestuhlung / Tische
 - Barrierefreiheit
 - Verdunkelungsmöglichkeiten
 - vorhandene technische Ausrüstung wie Leinwand, PC, Beamer etc.
 - Umfang der notwendigen Beschallung (Anzahl von Mikrofonen, Lautsprecher, etc.)
 - vorhandenes Telefon
- Besichtigung des Umfelds (Getränke, Verpflegung, Parkplätzen, Raucherzone etc.).
- Pressestelle informieren.
- Notwendige technische Ausrüstung bestellen bzw. überprüfen:
 - Handy
 - Mikrofon(e)
 - Lautsprecher
 - Beamer, Laptop
 - Leinwand
 - Pointer
 - Aufnahmegeräte
- Einwendungen, sofern aufgrund der Menge erforderlich, thematisch zusammenfassen und ggf. als Tagesordnung bereits im Vorfeld im Internet veröffentlichen.
- Werden im Erörterungstermin (EÖT) viele Einwender erwartet, sollte frühzeitig der Hinweis erfolgen, dass Stromanschlüsse für Laptops nicht bereitgestellt werden können, bzw. kein Beameranschluss gewährt werden kann. Dateien können der Behörde rechtzeitig vor dem EÖT übergeben werden, sofern eine bildliche Darstellung zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig erscheint.
- Ggf. Tischordnung und Namensschilder vorbereiten.
- Telefonliste mit Ansprechpartnern in der Behörde und sonstigen Stellen (zuständiges Polizeirevier für den Fall der Durchsetzung des Hausrechts) vorbereiten.
- Übersicht mit Ablaufplan des bisherigen Verfahrens und den beteiligten Stellen (= Kurzzusammenfassung des Verfahrensstands) vorbereiten.
- Umgang mit Anträgen (z.B. zur Geschäftsordnung oder Befangenheit o.ä.) vorbereiten, Juristen mitnehmen (z.B. im Fall von Befangenheitsanträgen hat i.d.R. der Dienstvorgesetzte zu entscheiden, weshalb Kontakt zu entscheidungsbefugten Personen des RP / LRA / Stadt jederzeit möglich sein muss).

Durchführung

Die Leitung des EÖTs obliegt der Verhandlungsleitung, die das Wort erteilt, aber auch entziehen kann, z.B. bei Überschreitung der Redezeit oder bei Ausführungen, die nicht Gegenstand der Erörterung sind.
Die Verhandlungsleitung hat sitzungspolizeiliche Ordnungsbefugnisse, d.h. sie kann z.B. die Entfernung von Personen veranlassen (durch die Polizei) oder Anordnungen treffen.

Begrüßung

- Offizielle Eröffnung des EÖT.
- Vorstellung der eigenen Person mit Behördenzugehörigkeit.
- Begrüßung der Anwesenden und Vorstellung:
 - des Antragstellers
 - der Behördenvertreter,
 - ggf. von Einwendervertretern
- Anlass für die Durchführung des Erörterungstermins (Vorhaben des / der ...).

Klärung sitzungstechnischer Angelegenheiten

- Ggf. Anwesenheitsliste herumgeben mit der Bitte um Eintragung (nicht unbedingt erforderlich).
- Erläuterung, dass die aktive Teilnahme an der Erörterung nur den Einwendern, dem Antragsteller und den Behördenvertretern sowie deren Rechts- und Sachbeiständen zusteht. Alle übrigen Teilnehmer besitzen Zuhörerstatus.
- Gestattung von Film- und Tonbandaufnahmen während des EÖT nur bei allgemeinem Einverständnis (analoges Vorgehen gemäß § 169 Gerichtsverfassungsgesetz).
- Hinweis auf Rauchverbot.

Erläuterung des Zwecks des EÖT

- Entsprechend § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der EÖT dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern zu erörtern, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Den Einwendern wird Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Es ist klarzustellen, dass im EÖT keine Entscheidungen getroffen werden, sondern diese erst nach einer abschließenden Prüfung aller Unterlagen, Stellungnahmen, Einwände etc. in der abschließenden Genehmigungsentscheidung erfolgen kann. D.h., es werden ausschließlich Einwendungen zu dem vorliegenden Genehmigungsverfahren besprochen und keine politischen oder wirtschaftlichen Randthemen.

Der EÖT dient zur:

- Information für die Behörde im Sinne einer Sachaufklärung
 - Verbesserung des rechtlichen Gehörs der Einwender
 - Erörterung mit sachkundigen Vertretern der Behörde, des Antragstellers und ggf. von Sachverständigen
 - Erläuterung komplexer Sachverhalte
 - Klärung von Missverständnissen
- Hinweis auf die Niederschrift, ob es sich um ein Wort- oder Ergebnisprotokoll handelt und wem (Antragsteller immer und Einwendern auf Anforderung) es zugestellt wird.

Ablauf des EÖT

- Verlauf des EÖT bzgl. Pausen, ggf. Pausenräume, Getränke, Telefon, etc..
- Festlegung einer Tagesordnung (ggf. per Flipchart oder Beamer verdeutlichen).
- Vorstellung des Vorhabens und kurze Erläuterung durch den Antragsteller.
- Behandlung der Einwendungen, strukturiert nach Themenbereichen.

Erörterung der Einwendungen

- Angabe der Anzahl der rechtzeitig erhobenen Einwendungen.
- Abhandlung der einzelnen Einwendungen (Nutzung eines Beamers oder Flipcharts).
- Kurze Zusammenfassung des jeweiligen Punktes durch Verhandlungsleiter.
- Bitte um Vorstellung der Einwendung durch Einwender:
 - Erläuterung und Konkretisierung durch den Einwender
 - Stellungnahme des Antragstellers
 - Stellungnahme der Fachbehörde / des Sachverständigen
 - Frage, ob alle Einwendungen behandelt wurden
 - ggf. Frage, ob Einwender seine Einwendungen zurücknehmen möchte mit Verweis auf die rechtlichen Folgen
 - ggf. Zusammenfassung durch den Verhandlungsleiter

Schließen des EÖT

- Darstellung des weiteren Verlaufs des Verfahrens (Erstellung und Versand der Niederschrift, Stellungnahmen der Behörden, ggf. Gutachten, Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, Erteilung des Genehmigungsbescheids, Veröffentlichung der Entscheidung).
- Frage, wer eine Niederschrift haben möchte.
- Dank für die konstruktiven Beiträge aussprechen.
- Schließen des EÖT.

- Name und Wohnsitz** oder (bei jur. Personen) **Sitz des Antragstellers** (unter Angabe des Geschäftsführers/Vorstands)
- Art der Genehmigung**
 - (Voll-) Genehmigung (mit Rechtsgrundlage)
 - Teilgenehmigung (mit Rechtsgrundlage)
 - Änderungsgenehmigung (mit Rechtsgrundlage)
- Bezeichnung des **Gegenstandes der Genehmigung** (orientierend am Wortlaut der 4. BImSchV)
 - Konkrete Kapazitätsbegrenzung
 - Bei Änderungsgenehmigung: Bezug zur bisherigen Zulassung / Anlage
 - detaillierte Anlagenstruktur
- Nennung sonstiger **konzentrierter Zulassungen**, die gemäß § 13 BImSchG mit erteilt werden
- Standort** der Anlage
- Festlegung der erforderlichen **Emissionsbegrenzungen und Begründung** für die Festlegung **weniger strenger Emissionsbegrenzungen** nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 BImSchG
- Nebenbestimmungen**
Darlegung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 12 BImSchG
- Begründung der Entscheidung**
Angabe der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zu der Entscheidung bewogen haben und Behandlung der Einwendungen
- Angaben über das **Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
- Hinweis**, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden
- Rechtsbehelfsbelehrung**
- Gebührenentscheidung**

Bei UVP-pflichtigen Anlagen zusätzlich

- Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV
- Ergänzende Begründung nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV

Bei IE-Anlagen besonders zu berücksichtigen

- Bericht über **Ausgangszustand** (ggf. Auflagenvorbehalt)
- Auflagen zum Schutz des Bodens** (vgl. den 2. Hinweis in Kap. 4.3 des Leitfadens)
- Auflagen zum Schutz des Grundwassers** (vgl. den 2. Hinweis in Kap. 4.3 des Leitfadens)
- Maßnahmen zur **Überwachung und Behandlung** der von der Anlage erzeugten **Abfälle**
- Regelungen für die **Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen**, im Fall von Messungen
 - Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen, wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten
- Anforderungen an die regelmäßige **Wartung**
- Anforderungen an die **Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung** von Boden und Grundwasser
- Überwachung** von Boden und Grundwasser **hinsichtlich der** in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten **relevanten gefährlichen Stoffe**, einschließlich der **Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden** hat

Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens **alle fünf Jahre für das Grundwasser** und mindestens **alle zehn Jahre für den Boden** betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos
- Maßnahmen im Hinblick auf** von den normalen Betriebsbedingungen **abweichende Bedingungen**, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
- Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung

Bei Anlagen nach der 17. BImSchV

- Angaben über **Art** (insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) **und Menge der** zur Verbrennung zugelassenen **Abfälle**
- Angaben über die gesamte **Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungskapazität** der Anlage
- Angaben über die **kleinsten und größten Massenströme** der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge
- Angaben über die **kleinsten und größten Heizwerte** der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle
- Angaben über den **größten Gehalt an Schadstoffen** in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT